



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Ferdinand von Schirach: Gott

Das komplette Material finden Sie hier:

[School-Scout.de](https://www.school-scout.de)



1. DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK – SCHNELLÜBERSICHT	6
---	----------

2. FERDINAND VON SCHIRACH: LEBEN UND WERK	11
--	-----------

2.1 Biografie	11
2.2 Zeitgeschichtlicher Hintergrund	16
Zeitgeschichte ab den 1950er Jahren bis heute	16
Kurze Geschichte der Sterbehilfe in Deutschland	19
2.3 Angaben und Erläuterungen zu wesentlichen Werken	21

3. TEXTANALYSE UND -INTERPRETATION	34
---	-----------

3.1 Entstehung und Quellen	34
3.2 Inhaltsangabe	41
Erster Akt	41
Zweiter Akt	54
Anhang	55
3.3 Aufbau	60
3.4 Personenkonstellation und Charakteristiken	63
Vorsitzende des Ethikrates	65
Publikum	66
Richard Gärtner	66
Brandt, Augenärztin	67
Rechtsanwalt Biegler	68
Dr. Keller, Mitglied des Ethikrates	69
Prof. Dr. Monika Litten, Rechtssachverständige	70

Prof. Dr. Sperling, medizinischer Sachverständiger _____	71
Bischof Thiel, theologischer Sachverständiger _____	71
3.5 Sachliche und sprachliche Erläuterungen _____	73
3.6 Stil und Sprache _____	81
Wortwahl, Stil und Sprache _____	81
Argumentative Struktur _____	83
Zentrale Argumente für und gegen ärztliche Sterbehilfe _____	84
Begründungen in den Schlussvorträgen _____	85
3.7 Interpretationsansätze _____	86
<i>Gott</i> als Beispiel für ein „demokratisches Mitmachtheater“ _____	86
Recht und Moral als konfligierende Akteure in <i>Gott</i> _____	90
Dilemma-Situation _____	91
Das Argument der Menschenwürde _____	95

4. REZEPTIONSGESCHICHTE 99

5. MATERIALIEN 103

Definition „Kriminalroman“ _____	103
<i>Hippokratischer Eid</i> und <i>Genfer Deklaration</i> _____	104
Quellentexte zur juristischen Auseinandersetzung _____	107
Auszüge aus Rezensionen zu <i>Gott</i> _____	115
Albert Schweitzer (1875–1965): „Das Leben als solches ist ihm heilig“ (1923) _____	118

Robert Spaemann (1927–2018): <i>Es gibt kein gutes Töten</i> (1997) _____	120
Richard von Weizsäcker (1920–2015) zur Eröffnung des 56. Deutschen Juristentages (1986) _____	121
Bettina Schöne-Seifert (* 1956): <i>Ist ärztliche Sterbehilfe ethisch verantwortbar?</i> (1986) _____	123

6. PRÜFUNGSAUFGABEN MIT MUSTERLÖSUNGEN	125
---	-----

LITERATUR	138
------------------	-----

STICHWORTVERZEICHNIS	143
-----------------------------	-----

1. DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK – SCHNELLÜBERSICHT

Damit sich alle Leserinnen und Leser in unserem Band rasch zu-rechtfinden und das für sie Interessante gleich entdecken, hier eine Übersicht:

Im zweiten Kapitel werden das **Leben Ferdinand von Schirachs** und der **zeitgeschichtliche Hintergrund** zusammen mit einer kurzen **Geschichte der Sterbehilfe-Diskussion** beschrieben:

⇒ S. 11 ff.

→ Ferdinand von Schirach wurde **1964 in München geboren**. Er studierte Rechtswissenschaft in Bonn, absolvierte 1994 das Zweite Juristische Staatsexamen und ließ sich als **Strafverteidiger in Berlin** nieder. Sein erster Erzählband *Verbrechen* erschien 2009. Seither war er literarisch sehr produktiv und publizierte eine Vielzahl von Erzählungen sowie Theaterstücke und Romane, zahlreiche seiner Texte wurden bereits verfilmt.

⇒ S. 16 ff.

→ Der unmittelbare Anlass für das Drama war das **Urteil des Bundesverfassungsgerichts** (BVerfG) vom 26. 02. 2020, mit dem es die Strafbarkeit der Suizidbeihilfe in § 217 *Strafgesetzbuch* (StGB) für verfassungswidrig erklärte. Medizinische Themen dominierten die Zeit, in der das Drama publiziert wurde: Seit Beginn des Jahres 2020 bestimmte die Frage über die angemessene Reaktion auf die Bedrohung durch das Corona-Virus und seine Mutationen die öffentliche Diskussion. Ein anderes Thema, das ebenfalls tiefgreifende medizinethische und rechtliche Fragen aufwarf, war die Organspende.

→ Das Drama *Gott* wurde im Jahre 2020 veröffentlicht. Es zählt im weitesten Sinne zum Genre der Kriminalliteratur, es ist nach

dem Vorbild eines „Gerichtsdramas“ („courtroom-Drama“) inszeniert, auch wenn es nicht vor einem Gericht, sondern in einer Sitzung des Deutschen Ethikrats spielt.

Im dritten Kapitel bieten wir eine Textanalyse und Interpretation.

Gott – Entstehung und Quellen:

Der Anlass für das Drama *Gott* war die Entscheidung des Bundestages im Jahre 2015, den § 217 *StGB* einzuführen, mit dem die **Beihilfe zum Suizid strafbar** wurde. Ferdinand von Schirach hat sich mit dieser Frage intensiv auseinandergesetzt und den Protest der Strafrechtslehrer aus dem Jahre 2015 unterstützt. Sein Drama erschien im Jahre 2020, in dem das Bundesverfassungsgericht entschied, dass § 217 *StGB* nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und daher nichtig sei. Der Gesetzgeber ist nach dem Urteil aufgefordert, die Beihilfe zum Suizid konkret zu regeln – von Schirach will **das Drama Gott als Diskussionsanstoß** in dieser Frage verstehen. ⇒ S. 34 ff.

Inhalt:

In einer Sitzung des Ethikrates werden juristische, medizinische, philosophische und theologische Aspekte der ärztlichen Beihilfe zum Suizid besprochen, die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2020 nicht mehr strafbar ist. Am Beispiel des Falles von **Richard Gärtner**, der nach dem Tod seiner Ehefrau einen **Suizidwunsch** äußert, werden die verschiedenen Positionen diskutiert. Am Ende bittet die Vorsitzende das Publikum darum, jeweils individuell darüber abzustimmen, ob man einem gesunden Menschen den Wunsch nach einer ärztlich assistierten Suizidbeihilfe erfüllen soll. ⇒ S. 41 ff.

Chronologie und Schauplätze:

- ⇒ S. 60 ff. Die Handlung des Dramas erstreckt sich wohl über **einen halben Tag**, wobei zwischen dem ersten und dem zweiten Akt eine Pause eingeschoben wird. Die Handlungszeit wird einen Theaterabend nicht überschreiten. Das Drama spielt in der Gegenwart, Handlungsort ist **Berlin**, der **Hauptsitz des Deutschen Ethikrates**; die Sitzung findet in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften statt.

Personen:

Die Personen sind:

- ⇒ S. 65 f. **Vorsitzende des Ethikrates:**
→ namenlos, keine Informationen zur Person
→ leitet und moderiert die Sitzung
- ⇒ S. 66 f. **Richard Gärtner:**
→ 78 Jahre alt, Architekt
→ keine schwerwiegenden Krankheiten, Begründung des Todeswunsches durch das Gefühl der Sinnlosigkeit der eigenen Existenz nach dem Tod der Ehefrau
- ⇒ S. 68 f. **Biegler, Rechtsanwalt:**
→ erfüllt die Rolle eines Verteidigers, führt Befragungen durch und hält ein Plädoyer
→ provoziert zuweilen durch die Zuspitzung von Aussagen, tätigt Zwischenrufe und wird immer wieder ermahnt
- ⇒ S. 67 f. **Brandt, Augenärztin:**
→ seit 20 Jahren als Augenärztin mit Hausarztfunktion für Herrn Gärtner tätig

- bestätigt, dass bei Herrn Gärtner keine psychische Erkrankung vorliegt
- lehnt ärztliche Beihilfe zum Suizid aus ethischen Gründen grundsätzlich ab

Keller, Mitglied des Ethikrates:

⇒ S. 69 f.

- Ärztin, führt im Namen des Ethikrates die Befragung der Sachverständigen durch
- lehnt ärztliche Beihilfe zum Suizid aus ethischen Gründen grundsätzlich ab

Litten, Rechtssachverständige:

⇒ S. 70

- Juristin, Professorin für Verfassungsrecht an der FU Berlin, Richterin am Berliner Verfassungsgerichtshof
- erläutert die juristischen Normen, ohne eine eigene Stellungnahme zu formulieren

Sperling, medizinischer Sachverständiger:

⇒ S. 71

- Arzt, Mitglied des Präsidiums der Bundesärztekammer
- lehnt ärztliche Beihilfe zum Suizid aus ethischen Gründen grundsätzlich ab

Thiel, theologischer Sachverständiger:

⇒ S. 71 f.

- Theologe, Mitglied in der Glaubenskommission der Deutschen Bischofskonferenz
- lehnt ärztliche Beihilfe zum Suizid aus theologischen Gründen grundsätzlich ab

Stil und Sprache:

⇒ S. 81 ff.

Das Drama ist in **Alltagssprache** verfasst. Da es um die Beurteilung eines Problems aus der Perspektive mehrerer Fachwissenschaften geht, werden **juristische, medizinische, theologische und philosophische Fachtermini** verwendet. Die Haupttexte folgen teilweise der Mündlichkeit mit Auslassungen, Ein-Wort-Sätzen oder auch Wiederholungen. Die sparsamen Nebentexte geben Hinweise auf sichtbare Bewegungen der Figuren, auf deren Bekleidung sowie die Einrichtung des Gerichtssaals.

Interpretationsansätze:*Gott* ist

⇒ S. 86 ff.

→ ein Werk, das formal-gattungsmäßig als **courtroom-Drama** gestaltet ist, ohne dass es um die üblicherweise dargebotene Aufarbeitung eines Straftatbestandes vor Gericht geht. Von Schirach gestaltet es als ein „demokratisches Mitmachtheater“¹, bei dem die Zuschauer in die Sitzung involviert sind und am Ende eine ethische Entscheidung treffen müssen.

⇒ S. 90 ff.

→ ein **Lehrstück**, das sich thematisch-inhaltlich vor allem mit der Frage nach der Ausgestaltung der höchstrichterlich erlaubten Beihilfe zum Suizid auseinandersetzt, ohne eine definitive Antwort zu geben; in der Auseinandersetzung treten das Recht und die Moral als konfligierende Akteure auf.

¹ Bahners 2020.

2.1 Biografie

2. FERDINAND VON SCHIRACH:
LEBEN UND WERK

2.1 Biografie

JAHR	ORT	EREIGNIS	ALTER
1964	München	Geburt	
1968	Stuttgart	Umzug der Familie nach Stuttgart	4
1974– 1984	St. Blasien/ Schwarzwald	Besuch des Jesuitenkollegs, Abschluss mit dem Abitur	10–20
1984– 1986		Bundeswehrdienst	20–22
1987– 1991	Bonn	Studium der Rechtswissenschaft	23–27
1992– 1994	Köln/Berlin	Referendariat am Oberlandesgericht Köln und am Kammergericht Berlin, Assessor- examen	28–30
seit 1994	Berlin	Tätigkeit als Rechtsanwalt, spezialisiert auf Strafrecht	34 bis heute
2009		Erzählband <i>Verbrechen</i> als erste Buch- publikation	45
2013		Fernseh-Verfilmung von sechs Erzählun- gen aus dem Band <i>Verbrechen</i> (6 Episo- den)	49
2015		Drama <i>Terror</i> erscheint	51
2020		Drama <i>Gott</i> erscheint	56
2021		<i>Feinde</i> (Fernsehfilmprojekt)	57



Ferdinand von
Schirach (* 1964)
© picture alliance –
picture alliance/
Sven Simon

2.1 Biografie

Ferdinand von Schirach wurde 1964 in München geboren. Seine Eltern sind der Kaufmann Robert von Schirach und dessen Frau Elke (geb. Fährdrich). Der Großvater war Baldur von Schirach (1907–1974), der als sogenannter „Reichsjugendführer“ maßgeblichen Einfluss auf die systemkonforme Erziehung in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur hatte und der als Gauleiter und Reichsstatthalter in Wien für die Deportation von 185.000 Juden verantwortlich war, wofür er in den Nürnberger Prozessen zu einer 20-jährigen Haftstrafe verurteilt wurde. Ferdinand von Schirach beschreibt in seinem Essay *Du bist, wer du bist. Warum ich keine Antworten auf die Frage nach meinem Großvater geben kann* (2011) seine Kindheitserinnerung an seinen Großvater:

Erinnerungen
an den Großva-
ter Baldur von
Schirach

„Wir machten jeden Tag einen Spaziergang zu einem Kiosk außerhalb des Parks. Er musste langsam gehen, im Gefängnis war er auf einem Auge fast blind geworden, Netzhautablösung. Manchmal sprachen ihn Leute auf der Straße an, aber das mochte ich nicht. Und wir spielten jeden Tag Mühle, er gewann immer mit dem gleichen Trick. Irgendwann dachte ich so lange darüber nach, bis ich verstand, wie er das machte. Danach spielte er nicht mehr mit mir. Ich war damals fünf, sechs Jahre alt. Es hatte auch etwas Gutes: Wir wurden in Ruhe gelassen, wir lebten in unserer eigenen Welt. Aber irgendetwas umgab mich, das ich nicht erklären konnte. Ich wuchs anders auf als die Kinder im Ort, ich hatte kaum Kontakt zu ihnen. Mir blieben die Dinge fremd, und ich fühlte mich nie ganz zu Hause. Ich konnte das niemandem sagen, vielleicht können Kinder so etwas nie.“²

2 von Schirach 2016a, S. 39.

2.1 Biografie

Ferdinand von Schirach verbrachte die ersten vier Lebensjahre in München, danach zog die Familie in die Nähe von Stuttgart. Seine Schulzeit verbrachte er von 1974 bis 1984 im Jesuiten-Kolleg St. Blasien im Schwarzwald (Gymnasium mit angeschlossenen Internat), wo er 1984 die Allgemeine Hochschulreife erwarb. Über die Zeit im Internat erzählt er ausführlich in seinem Essay *Was übrig bleibt* (2010):

„Die Kinder erzogen sich selbst, die Jesuiten setzten nur den Rahmen. Nichts davon würde ein moderner Pädagoge ertragen: nicht, wie wir nachts, weil wir laut gewesen waren, das Johannes-evangelium abschreiben mussten, bis uns die Augen zufielen, und nicht die Ohrfeigen, die wir manchmal bekamen.“³

Im Rückblick sieht von Schirach es als positiv an, dass er in dieser Zeit „vermutlich aus Langeweile“⁴ mit dem Lesen begonnen habe:

„Nabokov sagt, dass Kinder sich langweilen müssen, daraus entstehe alles. Ich erinnere mich an Gespräche über Bücher und über das Theater, und ich weiß, dass es sie ohne St. Blasien nicht gegeben hätte oder zumindest nicht so intensiv.“⁵

Nach der Bundeswehrzeit immatrikulierte er sich an der Universität Bonn im Fach Rechtswissenschaft, das er 1992 mit dem Ersten Juristischen Staatsexamen abschloss. Nach Referendarstationen in Köln (Oberlandesgericht) und Berlin (Kammergericht) legte er 1994 das Zweite Juristische Staatsexamen ab. Seither praktiziert von Schirach als Anwalt in Berlin und hat sich insbesondere auf das Straf-

Als Anwalt auf
Strafrecht
spezialisiert

3 von Schirach 2016b, S. 132.

4 Ebd., S. 131.

5 Ebd.

2.1 Biografie

recht spezialisiert. Zu seinen Mandanten zählten auch Personen des öffentlichen Lebens wie der DDR-Politiker Günter Schabowski, der BND-Spion Norbert Juretzko und die Familie des Schauspielers Klaus Kinski; aus diesem Grund fällt im Zusammenhang mit seinem Namen zuweilen auch die Bezeichnung „Prominentenanwalt“⁶.

Mit dem Erzählband *Verbrechen* trat von Schirach erst im Alter von 45 Jahren als Schriftsteller in die Öffentlichkeit. Bereits in diesem Erstlingswerk zeigt sich sein Interesse an außergewöhnlichen Kriminalfällen, das auch alle anderen bislang erschienenen Werke dominiert. Neben drei weiteren Erzählbänden, *Schuld* (2010), *Carl Tohrbergs Weihnachten* (2012) und *Strafe* (2018), sind bislang zwei Romane, *Der Fall Collini* (2011) und *Tabu* (2013) erschienen. 2015 publizierte er mit *Terror* sein erstes Theaterstück, das zweite Drama *Gott* folgte 2020. Der Band *Die Würde ist antastbar* (2014) versammelt ausgewählte Essays zu zeitaktuellen Fragestellungen, die meist mit einem juristischen Hintergrund versehen sind.

Von Schirach verbindet in seinen literarischen Texten Erfahrungen und vor allem erlebte Stoffe aus seiner Tätigkeit als Strafverteidiger mit den Möglichkeiten, die ihm literarische, fiktionale Realitätsmodelle geben, um damit die Frage nach dem Motiv einer Straftat neu zu stellen. Dabei geht es im Kern immer um ethisch-moralische Fragestellungen. Zwei Bände, *Die Herzlichkeit der Vernunft* (2017) und *Trotzdem* (2020), enthalten Gespräche, die Ferdinand von Schirach mit dem deutschen Regisseur Alexander Kluge geführt hat; in den Gesprächen geht es um Grundfragen des Rechts und der Politik, um literarische Themen und um zeitaktuelle Themen wie die Corona-Pandemie. Der Band *Kaffee und Zigaretten* (2020) enthält autobiografische Notizen.

Interesse an außergewöhnlichen Kriminalfällen

Kern seiner Texte: ethisch-moralische Fragestellungen

6 Nelles 2012.

2.1 Biografie

Ferdinand von Schirach hat zwar erst im Alter von 45 Jahren mit der Publikation von Texten begonnen, seither ist er aber un-
gemein produktiv, wie die Zusammenstellung seiner Werke unter
Kap. 2.3 belegt (siehe S. 21). Zudem sind seine Texte überaus positiv
rezipiert und sehr schnell verfilmt worden: So erwarb beispielswei-
se die Constantin-Film recht bald nach Erscheinen der Bücher die
Filmrechte für die beiden ersten Erzählbände; 2012 verfilmte Doris
Dörrie die Erzählung *Glück*, das ZDF produzierte 2013 aus sechs
Erzählungen des Bandes *Verbrechen 1* (*Fähner, Tanatas Teeschale,
Grün, Der Igel, Summertime, Notwehr*) eine Mini-Serie, die nicht nur
nach Asien verkauft werden konnte, sondern in Deutschland auch
für den Grimme-Preis nominiert wurde. Auch sechs Erzählungen
aus dem Band *Schuld* (*Der Andere, DNA, Volksfest, Schnee, Ausgleich,
Die Illuminaten*) wurden 2014 vom ZDF verfilmt, 2015 ausgestrahlt
und von mehreren Millionen Zuschauern gesehen. Das Drama *Ter-
ror* wurde ebenfalls verfilmt; am 26. 04. 2016 war laut der Webseite
von Ferdinand von Schirach der letzte Drehtag des Films, bei dem
Lars Kraume die Regie führt und in dem Florian David Fitz als An-
geklagter, Martina Gedeck als Staatsanwältin, Burghart Klaußner
als Richter, Lars Eidinger als Verteidiger, Jördis Triebel als Ne-
benklägerin und Rainer Bock als Zeuge mitspielen. Die Verfilmung
wurde im Herbst 2016 in der ARD (und zeitgleich im österrei-
chischen Fernsehen) gesendet; außerdem wurde das Stück samt dem
Urteil der Zuschauer in der unmittelbar anschließenden Talkshow
Hart aber fair mit Frank Plasberg diskutiert.

Im Herbst 2020 wurde mit *Gott* auch das zweite Drama in einer
Fernsehinszenierung gezeigt. Auch hier schloss sich unmittelbar an
die Ausstrahlung die Talkshow *Hart aber fair* mit Frank Plasberg an,
in der das Thema „Sterbehilfe“ diskutiert wurde; in der Abstimmung
sprach sich die deutliche Mehrheit der Zuschauer für die ärztliche
Beihilfe beim Suizid aus.

Verfilmung des
Dramas *Gott*

2.2 Zeitgeschichtlicher Hintergrund

2.2 Zeitgeschichtlicher Hintergrund

ZUSAMMEN-
FASSUNG

In diesem Kapitel wird zunächst der zeitgeschichtliche Hintergrund skizziert, in den Ferdinand von Schirach hineingeboren wurde und mit dem er aufgewachsen ist; im zweiten Teil wird die Geschichte der Sterbehilfe beleuchtet, wie sie in der Bundesrepublik praktiziert wurde.

Wichtig für den Zeitraum von den 1960er Jahren bis heute:

- nach dem wirtschaftlichen Wiederaufbau in den 1950er Jahren, Auseinandersetzung mit der deutschen Vergangenheit in den 1960er Jahren
- Politisierung aller Lebensbereiche in den 1970er und 1980er Jahre
- Wiedervereinigung in den 1990er Jahren
- Auseinandersetzung mit den ökonomischen, gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Folgen der Wiedervereinigung seit den 1990er Jahren
- Ereignisse im Ausland, vor allem die Bürgerkriege im ehemaligen Jugoslawien und die islamistischen Terroranschläge, beeinflussen die deutsche Innenpolitik.

Zeitgeschichte ab den 1950er Jahren bis heute

Die 1950er Jahre

In der Bundesrepublik waren die 1950er Jahre bestimmt durch den **Wiederaufbau**, der sich, auch unterstützt durch massive amerikanische Finanzhilfen („Marshallplan“), bald zum sogenannten „Wirtschaftswunder“ entwickelte. Am Ende der 1950er Jahre waren der Wiederaufbau und die **politische Westintegration der Bundesrepublik** (Nato-Beitritt 1955, EWG-Vertrag 1957) abgeschlossen. Die einseitige Ausrichtung auf wirtschaftlichen Erfolg und das

2.2 Zeitgeschichtlicher Hintergrund

nach den Kriegsjahren durchaus verständliche Nachholen von Konsumbedürfnissen zeigten in der Adenauer-Ära ihre Schattenseiten beispielsweise in der einseitigen Orientierung an materiellen Wünschen und in der Verdrängung der NS-Vergangenheit: Schon kurz nach Kriegsende forderten erste Stimmen, einen „Schlussstrich“ unter die deutsche Vergangenheit zu ziehen; viele ehemalige Nazis und Parteimitglieder konnten in der Bundesrepublik in Wirtschaft, Justiz und Politik Karriere machen; von Schirach hat diesen Umstand in seinem Roman *Der Fall Collini* thematisiert. Nicht zuletzt an diesem Desinteresse an einer Aufarbeitung während der sogenannten „Adenauer-Ära“ entzündeten sich die Studentenproteste Ende der 1960er Jahre.

Ferdinand von Schirach wurde 1964 geboren, sodass er als Jugendlicher die Auswirkungen der Studentenproteste durch die Politisierung aller Lebensbereiche bereits bewusst wahrnehmen konnte: Von 1966 an regierte die SPD die Bundesrepublik, zunächst in einer großen Koalition, ab 1969 in einer Koalition mit den Liberalen unter Bundeskanzler Willi Brandt bzw. Helmut Schmidt. Die SPD setzte mit ihrer innenpolitisch umstrittenen Ostpolitik auf Entspannung und Vertrauensbildung zwischen den Machtblöcken (Ostverträge, 1972). Gesellschaftlich waren die 1960er und 1970er Jahre **von heftigen Auseinandersetzungen, kulturellen Umbrüchen und Generationenkonflikten geprägt**: Eine marxistisch-maoistisch orientierte „Außerparlamentarische Opposition“ (APO) richtete sich gegen die Politik der Großen Koalition (z. B. 1968 gegen die „Notstandsverfassung“), gegen den Krieg der USA in Vietnam sowie grundsätzlich gegen die Werte einer bürgerlichen Gesellschaft („Studentenrevolte“, Auseinandersetzung mit der verdrängten NS-Vergangenheit der Eltern-Generation). In den 1970er Jahren mündeten militante Ausläufer der Protestbewegung in den Terrorismus der RAF („Rote Armee Fraktion“), in deren

Die 1960er und
1970er Jahre

2.2 Zeitgeschichtlicher Hintergrund

Verlauf zahlreiche Straftaten (darunter über 30 Morde) begangen wurden.

Die DDR, die sich seit 1961 durch den „Mauerbau“ vor dem Westen abgeschottet hatte, reagierte in den 1970er Jahren auf die lauter werdenden Kritik ihrer Intellektuellen an der herrschenden Bevormundung und den Entwicklungen im sogenannten „real existierenden Sozialismus“ mit der Bespitzelung durch die Staatssicherheit und einem Heer „informeller Informanten“, der Verhängung von Berufsverboten, mit Inhaftierung sowie mit Ausbürgerungen und Abschiebungen. Prominente „DDR-Dissidenten“ waren Jürgen Fuchs, Wolf Biermann, Rudolf Bahro, Erich Loest, Hans Mayer und Bettina Wegener.

Die 1980er Jahre

Die 1980er Jahre waren in der Bundesrepublik gekennzeichnet durch den **Regierungswechsel** von der sozial-liberalen zur christlich-liberalen Koalition von CDU und FDP unter Führung von Helmut Kohl. Die Opposition gegen den sogenannten „Nato-Doppelbeschluss“ 1979 (Erweiterung der nuklearen Mittelstreckenwaffen in Westeuropa) und ein zunehmendes ökologisches Bewusstsein führten zur Gründung zahlreicher Bürgerinitiativen, Friedens- und Umweltschutzbewegungen sowie alternativer politischer Gruppierungen. Bei der Bundestagswahl 1983 zog erstmals die 1980 gegründete Partei „Die Grünen“ in den Bundestag ein. Die **Neuausrichtung der sowjetischen Politik**, die der neue Parteichef Michail Gorbatschow mit den Schlagworten „Perestroika“ (Umgestaltung, Umbau) und „Glasnost“ (Transparenz, Offenheit) betrieb, führte zusammen mit dem gewaltlosen Widerstand der DDR-Bürger 1989 zur Öffnung der Grenze zwischen den beiden deutschen Staaten (09. 11. 1989) und im Jahr darauf zur offiziellen Wiedervereinigung (03. 10. 1990).

Die 1990er Jahre

Die 1990er Jahre wurden außenpolitisch bestimmt durch die Neudefinition der Rolle, die **das wiedervereinigte Deutschland** in

2.2 Zeitgeschichtlicher Hintergrund

Europa und der Welt spielen sollte (Beteiligung an Kampfeinsätzen der NATO, Diskussion über einen ständigen Sitz im UN-Sicherheitsrat). Insbesondere die rot-grüne Regierung unter Bundeskanzler Gerhard Schröder trug durch die Entscheidung für den ersten Kampfeinsatz deutscher Soldaten nach dem zweiten Weltkrieg (Kosovo-Einsatz 1999) zu der **Neubestimmung der Rolle Deutschlands** bei. Diese Politik wurde von der seit 2005 regierenden Großen Koalition zwischen Union und SPD bzw. einer Koalitionsregierung aus Union und SPD (2009–2013) fortgesetzt. Innenpolitisch waren die Anstrengungen darauf gerichtet, die kulturelle und materielle Überwindung der Teilung und den Aufbau der neuen Bundesländer voranzutreiben.

Kurze Geschichte der Sterbehilfe in Deutschland

Bei der Einführung einer einheitlichen Strafrechtsordnung (*Reichsstrafgesetzbuch*) in Deutschland im Jahre **1871** stand die Beihilfe zur Selbsttötung nicht explizit unter Strafe, aufgrund der Strafflosigkeit der Selbsttötung wurde implizit auf die Strafflosigkeit einer möglichen Beihilfe geschlossen; strafbar war allerdings die Tötung auf Verlangen. In einem ersten Reformvorhaben **nach dem Zweiten Weltkrieg** wurde der erfolglose Versuch unternommen, die Strafbarkeit auf solche Personen auszudehnen, die eine andere Person – vor allem aus eigennützigen Motiven – zum Suizid motivieren. Ähnliche Vorschläge wurde auch **in den 1970er und 1980er Jahren** formuliert, fanden aber keinen Eingang in das *Strafgesetzbuch*. Im Jahre **2006** legten die Bundesländer Hessen, Thüringen und das Saarland einen Entwurf vor, der die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellte, im Jahre **2010** folgte ein Gesetzesantrag von Rheinland-Pfalz, der die Werbung für Suizidbeihilfe unter Strafe stellte. Der Bundestag schloss sich im Jahre **2015** der Auffassung an, dass geschäftsmäßige Angebote der Suizidhilfe das

2.2 Zeitgeschichtlicher Hintergrund

Leben von Betroffenen gefährden können. In § 217 *StGB* wurde daher die Norm bestimmt, dass die geschäftsmäßige Begleitung von Suizidwilligen („Gewähren, Verschaffen und Vermitteln“) strafbar sei. Das Bundesverfassungsgericht bewertete im Jahre **2020** diese Norm als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und damit als nichtig. Der Gesetzgeber ist seither aufgefordert, entsprechende gesetzliche Regelungen in Bezug auf die geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid zu erlassen.

Regelungen der
Sterbehilfe in
Europa

© picture alliance –
picture alliance/
dpa/dpa-infografik
GmbH

Blickt man auf entsprechende Regelungen in anderen Ländern, so stellt man fest, dass die **Beihilfe zum Suizid** in den meisten Ländern untersagt ist. Erlaubt ist die Beihilfe in Österreich (ab 01. 01. 2022), in der Schweiz, in Finnland, Italien, Kanada, Neuseeland, Luxemburg, Peru, Schweden, Spanien, in den Niederlanden und in Belgien.

Die **aktive Sterbehilfe**, also die Tötung auf Verlangen, ist in Spanien, den Niederlanden, Neuseeland, Belgien, Luxemburg, Kanada, Kolumbien und Peru erlaubt.

Sterbehilfe: Rechtslage in Europa

Folgende Formen der Sterbehilfe sind in diesen Ländern legal:

passive Sterbehilfe

Sterbenlassen durch
Unterlassen oder
Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen

aktive Sterbehilfe

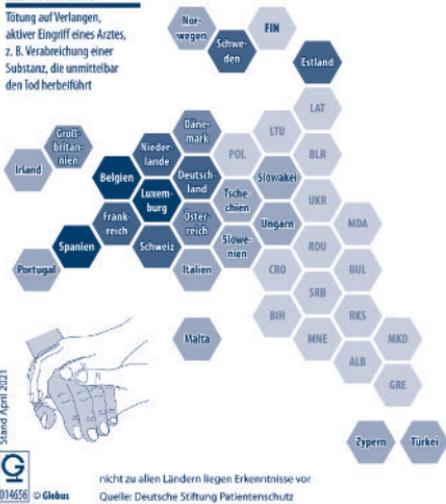
Tötung auf Verlangen,
aktiver Eingriff eines Arztes,
z. B. Verabreichung einer
Substanz, die unmittelbar
den Tod herbeiführt

indirekte Sterbehilfe

Inkaufnehmen eines
verfrühten Todes aufgrund
einer schmerz lindern-
den Behandlung im Einverständnis
mit dem Betroffenen

assistierter Suizid

Beihilfe zur Selbsttötung,
z. B. durch das Bereit-
stellen eines Giftes, das
der Patient selbst zu sich
nimmt



2.3 Angaben und Erläuterungen zu wesentlichen Werken

2.3 Angaben und Erläuterungen zu wesentlichen Werken

Ferdinand von Schirach veröffentlichte 2009 seinen ersten Erzählband. Für seine Geschichten greift er auf Rechtsfälle zurück, die er als Strafverteidiger erlebt hat. Neben Erzählbänden, Romanen, Theaterstücken verfasst er auch Essays und Artikel für Zeitungen und Zeitschriften. Zahlreiche seiner literarischen Texte sind bereits verfilmt worden (vgl. Kap. 2.1 Biografie, S. 15).

ZUSAMMEN-
FASSUNG

Werkübersicht

2009	<i>Verbrechen. Stories</i> [Erzählungen]
2010	<i>Schuld</i> [Erzählungen]
2011	<i>Der Fall Collini</i> [Roman]
2012	<i>Carl Tohrbergs Weihnachten</i> [Erzählungen]
2013	<i>Tabu</i> [Roman]
2014	<i>Die Würde ist antastbar</i> [Essays]
2015	<i>Terror</i> [Drama]
2017	<i>Die Herzlichkeit der Vernunft</i> [Gespräche mit Alexander Kluge]
2018	<i>Strafe</i> [Erzählungen]
2020	<i>Kaffee und Zigaretten</i> [autobiografische Notizen]
2020	<i>Trotzdem</i> [Gespräche mit Alexander Kluge]
2020	<i>Gott</i> [Drama]
2021	<i>Feinde</i> [Fernsehfilmprojekt]

2.3 Angaben und Erläuterungen zu wesentlichen Werken

Preise und Auszeichnungen

2010	Stern des Jahres für Literatur (Preis der Münchner Abendzeitung) für den Erzählband <i>Verbrechen</i>
2010	Kleist-Preis für den Erzählband <i>Verbrechen</i>
2011	B.-Z.-Kulturpreis in der Kategorie Literatur für die Erzählbände <i>Verbrechen</i> und <i>Schuld</i>
2012	Honya Taisho, „Großer Preis der Japanischen Buchhandlungen“ in der Kategorie „Internationale Literatur“ (ausgezeichnete Übersetzungen) für den Erzählband <i>Verbrechen</i>
2014	Honya Taisho, „Großer Preis der Japanischen Buchhandlungen“ in der Kategorie „Internationale Literatur“ (ausgezeichnete Übersetzungen; 2. Platz zusammen mit Stephen King und Rachel Joyce) für den Roman <i>Der Fall Collini</i>
2015	Bayerischer Fernsehpreis für die verfilmte Erzählung <i>Volksfest</i> aus dem Erzählband <i>Schuld</i>
2017	Österreichischer Fernseh- und Filmpreis Romy in der Kategorie „TV-Ereignis des Jahres“ für die Verfilmung von <i>Terror</i>
2017	Festival-Preis Rose d'Or in der Kategorie „TV-Movie“ für die Verfilmung von <i>Terror</i>
2018	Ricarda-Huch-Preis der Stadt Darmstadt

Erläuterungen zu einzelnen Werken

<i>Verbrechen. Stories</i> [2009]	In 11 Erzählungen werden ungewöhnliche Rechtsfälle geschildert; der Ich-Erzähler ist jeweils als Rechtsanwalt in diese Fälle involviert: In <i>Fährner</i> wird erzählt, warum ein Mann seine ihn fast 50 Ehejahre lang quälende Ehefrau erschlägt. In <i>Tanatas Teeschale</i> werden drei Kleinkriminelle mit den ihr Leben bedrohenden Konsequenzen eines Raubes konfrontiert und suchen die Hilfe des Rechtsanwaltes auf. <i>Das Cello</i> erzählt die auf tragische Weise tödlich endende Geschichte einer Familie. In <i>Der Igel</i> lebt ein Mitglied einer aus dem Libanon stammenden, krimi-
-----------------------------------	---

2.3 Angaben und Erläuterungen zu wesentlichen Werken

nellen Familie ein Doppelleben und bewahrt seinen Bruder mit Hilfe einer klug geplanten Aussage vor der Bestrafung. **Glück** erzählt die glücklich endende Geschichte von Kalle und der Prostituierten Irina, die einen am Herzinfarkt verstorbenen Freier aus Angst vor juristischen Konsequenzen beseitigen. In **Summertime** erzählt ein Verteidiger, wie ein vermeintlicher Mörder durch den Hinweis auf die Zeitemstellung entlastet wird. In **Notwehr** vertritt der Ich-Erzähler einen Mandanten, der in Notwehr zwei Menschen getötet hat, seine Identität nicht preisgibt und vermutlich für einen weiteren Mord verantwortlich ist. In **Grün** geht es um einen vermeintlichen Mord an einem Mädchen, das aber wieder auftaucht – der Beschuldigte wird freigelassen, er leidet aber unter paranoider Schizophrenie und begibt sich in Behandlung. **Der Dorn** erzählt die Geschichte eines Museumswächters, der 23 Jahre lang eine antike Büste bewacht, die sein Leben entscheidend bestimmt. In **Liebe** gesteht ein Mandant kannibalistische Neigungen, entzieht dann aber das Mandat und tötet einige Zeit später eine Frau. **Der Äthiopier** erzählt die Geschichte eines aus Not zum Bankräuber gewordenen Menschen, der in Äthiopien eine neue Heimat findet.

Schuld
[2010]

In diesem Band werden 15 Kurzgeschichten zu Rechtsfällen versammelt:

In **Volksfest** wird eine junge Bedienung von den angetrunkenen Männern einer Blaskapelle während eines Volksfestes vergewaltigt; aufgrund fehlender Beweise müssen alle freigesprochen werden. In **DNA** werden zwei Mörder nach 19 Jahren aufgrund von DNA-Spuren überführt; sie beenden ihr Leben freiwillig, als ihnen die Verurteilung droht. In **Die Illuminaten** geht es um den Jungen Henry, der jahrelang in einem Internat gemobbt wird und der seine Außenseiterrolle durch eine Art Dämonen-Austreibung loswerden möchte, in deren Verlauf eine Lehrerin zu Tode kommt. In **Kinder** wird der Fall eines fälschlicherweise des Missbrauchs angeklagten Mannes erzählt, der die Klägerin nach der Verbüßung seiner Strafe ausfindig macht; mit Hilfe des Strafverteidigers, des Ich-Erzählers der Geschichten, gelingt eine Wiederaufnahme des Verfahrens und eine Rehabilitierung des angeblichen Täters. In **Anatomie** wird der Plan eines Mannes erzählt, der vorhat, eine junge Frau auf grausame Weise zu töten; gerade als sich der Mann aufmacht, eine Straße zu über-

2.3 Angaben und Erläuterungen zu wesentlichen Werken

queren, um seine Tat auszuführen, wird er von einem Auto erfasst und getötet. In *Der Andere* wird erzählt, wie das Ehepaar Paulsberg das eheliche Sexleben dadurch anziehend gestaltet, dass jeweils andere Männer mit der Ehefrau schlafen; als Paulsberg später zufällig auf einen dieser Männer trifft, schlägt er ihn aus Eifersucht fast zu Tode, wird aber nur wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt. In *Der Koffer* finden Polizisten bei einer Routinekontrolle Bilder von Leichen im Koffer eines Polen; nachdem dieser gestanden hat, dass er den Koffer nur transportieren sollte, wird er freigelassen und kurze Zeit später von Unbekannten erschossen, ohne dass die Herkunft der Fotos geklärt noch der Mörder des Polen gefunden wird. In *Verlangen* wird erzählt, wie eine gut situierte Frau aus einem Gefühl der inneren Leere heraus damit anfängt, Diebstähle zu begehen. In *Schnee* stellt ein Alter seine Wohnung Drogendealern zur Verfügung; als er verhaftet wird, schweigt er, um die schwangere Freundin des Drogendealers zu schützen. In *Der Schlüssel* wird erzählt, wie zwei Berliner Drogenhändler sich gegen osteuropäische und libanesische Kriminelle durchsetzen. In *Einsam* wird ein vierzehnjähriges Mädchen vergewaltigt, das Kind stirbt gleich nach der Geburt, der Ich-Erzähler übernimmt das Mandat und erreicht die Freilassung seiner Mandantin, der keine Schuld am Tod des Kindes gegeben wird; der Vergewaltiger wird bestraft. In *Justiz* wird erzählt, wie ein aufgrund eines Buchstabendrehers schuldlos Beschuldigter erst durch das Einschreiten seines Verteidigers aus der Haft entlassen wird. In *Ausgleich* wird eine Frau jahrelang von ihrem Mann misshandelt; als er ankündigt, sich an der zehnjährigen Tochter zu vergehen, tötet sie ihn im Schlaf; im nachfolgenden Prozess wird auf Notwehr erkannt, der Ich-Erzähler entdeckt am Ende aber, dass sie nicht die wahre Täterin gewesen sein konnte. In der Erzählung *Familie* hilft ein wohlhabender Geschäftsmann seinem kriminellen Halbbruder, dabei offenbart er, dass seine männlichen Vorfahren kriminelle Neigungen gehabt haben und dass er daher keine Nachfahren wolle. In der letzten Geschichte *Geheimnisse* erzählt von Schirach von einem unter Verfolgungswahn leidenden Mann, der ihn dazu bringt, mit ihm zum psychiatrischen Notdienst zu gehen, wo sich der Kranke auf einmal als Ferdinand von Schirach ausgibt.

2.3 Angaben und Erläuterungen zu wesentlichen Werken

<i>Der Fall Collini</i> [2011]	<p>Der italienische Gastarbeit Fabrizio Collini ermordet den 85-jährigen Industriellen Hans Meyer. Der mit dem Fall beauftragte Verteidiger Caspar Leinen ermittelt im Laufe seiner Nachforschungen, dass der junge Hans Meyer im faschistischen Italien als SS-Sturmbannführer an der Ermordung von Partisanen beteiligt war und dabei auch Collinis Vater tötete. Zudem wurde Collinis Schwester von einem deutschen Soldaten vergewaltigt und getötet, das Familienanwesen wurde niedergebrannt. Es wird zudem offenbar, dass Collini Hans Meyer bereits in den 1960er Jahren angezeigt hatte und dass das Verfahren zur damaligen Zeit aber wegen Verjährung eingestellt worden war. Es wird offenbar, dass ein ehemaliger nationalsozialistischer Staatsanwalt nach dem Zweiten Weltkrieg in der Bundesrepublik Karriere gemacht und in den 1960er Jahren ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz formulierte hatte, das im Grunde eine Amnestie von Nazi-Verbrechern bedeutete. Nach diesem Gesetz wurde Hans Meyer freigesprochen. Collinis Motiv ist nun nachvollziehbar und öffentlich bekannt, dennoch nimmt er sich in der Zelle das Leben.</p>
<i>Carl Tohrbergs Weihnachten</i> [2012]	<p>In drei Erzählungen werden ganz unterschiedliche Mordfälle geschildert:</p> <p>In Der Bäcker tötete ein Konditormeister einen Mann, den er irrtümlicherweise für den Liebhaber seiner Frau hält; nach der Haft tötet er erneut einen Mann, der aus der Wohnung der Frau kommt, in die er sich verliebt hat. Nach der Tat plant er, nach Japan auszuwandern und in Tokio feine Torten zu verkaufen. In Seybold wird die Lebensgeschichte eines Richters erzählt, der sein Arbeitsleben hindurch unauffällig und gewissenhaft privates wie berufliches Leben gestaltet; nach seiner Pensionierung gerät er in eine Sinnkrise, durch die fehlerhafte Beurteilung eines vermeintlichen Autodiebstahls macht er sich strafbar, er vollzieht daraufhin einen radikalen Bruch mit seinem bisherigen Leben, geht nach Thailand und lebt ausschweifend und kriminell, bis er nach vier Jahren stirbt. In Carl Tohrbergs Weihnachten geht es um Carl, dessen künstlerisches Talent von der Mutter verachtet wird (sie bezeichnet seine Bilder als „Glump“) und der daraufhin ein unausgefülltes Leben als Versicherungsangestellter lebt; an einem Weihnachtsabend wird ihm plötzlich klar, dass seine Mutter schuld an seinem unglücklichen Leben ist, er tötet sie daraufhin und wird in eine psychiatrische Klinik gebracht.</p>

2.3 Angaben und Erläuterungen zu wesentlichen Werken

Tabu [2013] *Tabu* ist eine Mischung aus Künstler- und Kriminalroman, bei der Schein und Realität bis zum Ende nicht unterscheidbar sind. Erst am Ende des Romans wird klar, dass der Protagonist Sebastian von Eschburg keinen Mord begangen hat, sondern das Kapitalverbrechen als Installation arrangiert hat.

Die Würde ist antastbar [2014] Der Band versammelt Essays, die zwischen 2010 und 2013 in „Der Spiegel“ erschienen sind. Von Schirach nimmt in diesen Essays Stellung zu aktuellen politischen Fragen: In *Die Würde ist antastbar* (2103) setzt er sich mit der Gefährdung unserer Freiheit durch neue Sicherheitsgesetze auseinander und entwickelt den Plot für das Drama *Terror*. In *Verstehen Sie das alles noch* (2012) listet von Schirach Fragen auf, die Bürger an die Politik haben; er zeigt damit, wie unverständlich und letztlich unbeantwortbar die in den Medien formulierten politischen Fragen sind und wie groß die Distanz zwischen den Bürgern, denen das Wissen fehlt, und der Politik damit ist. In *Weil wir nicht anders können* (2012) äußert sich von Schirach über den Schreibprozess und den Beruf des Schriftstellers; am Ende appelliert er an den Leser, Schriftsteller durch den legalen Kauf der Bücher zu unterstützen. In *Du bist, wer du bist* (2011) erläutert er seine lebenslange Auseinandersetzung mit seinem berühmten Großvater und kommt schließlich zu dem im Titel formulierten Ergebnis, dass jeder Mensch eine eigene Persönlichkeit hat. In *Die Bühne der Weimarer Republik* (2011) geht es um die Bilder des Fotografen Hans Rosenthal, der in der Weimarer Republik in Strafprozessen fotografierte. In *Zur Not ein Gesetz* (2010) formuliert er die Position, Gleichberechtigung notfalls mit Hilfe von Gesetzen herzustellen. In *Wahrheit und Wirklichkeit* (2010) setzt er sich grundsätzlich mit dem Problem von Wahrheitsfindung am Beispiel von zwei aktuellen Prozessen auseinander. In *Verfahren als Strafe* (2010) formuliert er Gründe dafür, weshalb in einer von Medien bestimmten öffentlichen Meinung Staatsanwälte und Richter in der Öffentlichkeit nichts zu suchen haben. In *Reine Menschen, reine Luft* (2010) entwickelt er – ähnlich wie Juli Zeh in *Corpus Delicti* – eine dystopische Vorstellung eines staatlich überwachten gesunden Lebens. In *Vergessene Gummistiefel* (2010) setzt er sich mit dem Instrument der Sicherungsverwahrung auseinander und plädiert dafür, besser Möglichkeiten für die Verurteilten zu

2.3 Angaben und Erläuterungen zu wesentlichen Werken

finden. In *Die Würde der Fürchterlichsten* (2010) setzt er sich mit dem Fall des Kindermörders Gäfgen und den polizeilichen und gerichtlichen Versäumnissen auseinander. In *Die Kunst des Weglassens* (2010) reflektiert er die Veränderungen, die sich durch die Einführung des iPad ergeben. In *Was übrig bleibt* (2010) schildert von Schirach seine Erinnerungen an seine Jugend im Jesuiten-Internat in St. Blasien.

Terror
[2015]

Der Pilot eines Kampfjets schießt befehlswidrig eine Passagiermaschine mit 164 Insassen ab, die von einem Terroristen gekapert worden ist und sich im Anflug auf die Allianz-Arena in München mit 70.000 potenziellen Opfern befindet. Vor Gericht geht es um die Frage, ob der Pilot für den Mord schuldig gesprochen werden kann. Der Verteidiger beruft sich auf eine Abwägungsentscheidung, immerhin habe der Pilot mit seiner Handlung vielen Tausend Menschen das Leben gerettet. Die Anklage wirft dem Piloten Befehlsmissachtung vor, vor allem habe er die Menschenwürde missachtet, da er durch seine Gegenrechnung von Menschenleben die Passagiere instrumentalisiert habe, die aber nichtsdestotrotz genauso ein Recht auf Leben haben wie alle anderen. Am Ende des Stückes soll das Publikum die Entscheidung – Verurteilung oder Freispruch – treffen.

Die Herzlichkeit der Vernunft
[2017] und
Trotzdem
[2019]

Beide Bücher enthalten Gespräche zwischen Ferdinand von Schirach und dem deutschen Schriftsteller und Regisseur Alexander Kluge:
In *Die Herzlichkeit der Vernunft* unterhalten sich beide über Sokrates, Voltaire und Kleist sowie über die *Berliner Abendblätter*, das Drama *Terror* und Politik. Die Gespräche enden mit der Erinnerung, dass niemand im Besitz absoluter Wahrheit sei: „Niemand, weder die Politiker noch die Wähler, sind im Besitz der Wahrheit“⁷.
In *Trotzdem* reflektieren beide politisch-gesellschaftliche, historische, aber auch literarische Aspekte im Zusammenhang mit der seit dem Beginn des Jahres 2020 akuten Corona-Pandemie. Von Schirach hält am Ende fest, dass aus der Pandemie-Situa-

⁷ von Schirach; Kluge 2017, S. 187.

2.3 Angaben und Erläuterungen zu wesentlichen Werken

tion auch Chancen für die Zukunft erwachsen können: „Viel-
leicht zum ersten Mal in der Geschichte der modernen Staaten
haben wir gesehen, dass die Politik alles ermöglichen kann. Nie
wieder wird deshalb ein Politiker zu einer jungen Frau sagen
können, Klimaschutzmaßnahmen seien nicht zu verwirklichen,
weil sie zu teuer sind, zu kompliziert oder die Gesellschaft zu
sehr einschränken. Wir können offenbar alles, wenn Gefahr
droht, das haben wir jetzt gelernt“⁸.

Strafe
[2018]

In zwölf Geschichten, die Kriminalfälle behandeln oder im Zu-
sammenhang mit Kriminalfällen angesiedelt sind, geht es um
ethische Fragestellungen, grundlegend ist dabei immer wieder
die Frage nach dem Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit:
In *Die Schöffin* führt die Befangenheit einer Schöffin dazu, dass
der mutmaßliche Täter freikommt und wenige Wochen später
zum Mörder wird. In *Die falsche Seite* klärt der Anwalt Schlesinger
einen vermeintlichen Mord als Selbstmord auf und entlastet
so die mutmaßliche Täterin. In *Ein hellblauer Tag* tötet eine Frau
den eigenen Ehemann aus Rache für den von ihm begangenen
Mord am gemeinsamen Kind. In *Lydia* wird von einem einsamen
Mann erzählt, der eine Liebesbeziehung zu einer Puppe aufge-
baut hat und der einen Nachbarn zusammenschlägt, da dieser
die Puppe beschädigt. In *Nachbarn* wird der Fall eines Witwers
geschildert, der den Tod des Ehemannes einer Nachbarin verur-
sacht, die ihn an seine verstorbene Frau erinnert. In *Der kleine
Mann* wird ein Mann nur wegen einer Trunkenheitsfahrt und
nicht wegen eines Drogendelikts verurteilt. In *Der Taucher* wer-
den die Umstände beschrieben, die eine Frau dazu bringen, die
lebensgefährliche Sexualpraxis ihres Ehemannes tatsächlich
tödlich enden zu lassen. Die Erzählung *Stinkefisch* schildert,
wie Jugendliche aus einem sozialen Brennpunktviertel einen
alten, blinden Mann mit Steinwürfen schwer verletzen und wie
die zuständigen Behörden darauf reagieren. In *Das Seehaus*
wird ein Fall beschrieben, in dem ein Mörder freigesprochen
wird, weil er sein einziges Geständnis als Selbstgespräch ab-
gegeben hat, das unbemerkt aufgezeichnet wurde. In *Subotnik*

8 von Schirach; Kluge 2020, S. 73 f.

2.3 Angaben und Erläuterungen zu wesentlichen Werken

wird der erste Strafprozess einer aus einer traditionell lebenden türkischen Familie stammenden Anwältin beschrieben, der es im Revisionsprozess gelingt, die Zuchthausstrafe für einen überführten Menschenhändler aus formalen Gründen aufheben zu lassen. In **Tennis** entdeckt eine Frau, dass ihr Ehemann sie betrügt. In **Der Freund** beschreibt der Ich-Erzähler, wie ein Freund sich selbst die Schuld am Tod seiner Ehefrau gibt, jeden Lebensmut verliert und schließlich Suizid begeht.

*Kaffee und
Zigaretten*
[2020]

In 48 Kapiteln unterschiedlicher Länge finden sich autobiografische Notizen neben kurzen, zum Teil auch anekdotenhaften Erzählungen aus dem Leben bekannter und unbekannter Menschen, auch Rechtsfälle werden geschildert. Die Themen der Erzählungen sind vielfältig: Todesstrafe, Recht und Gerechtigkeit, Depression, Menschenwürde, Glück, Depression und Einsamkeit.

Feinde
[2021]

In der zweiteiligen Fernsehproduktion widmet sich von Schirach der Frage, wie der Einsatz von Folter zur Rettung von Menschenleben juristisch und ethisch zu bewerten ist: Im ersten Teil *Feinde – Gegen die Zeit* wird die zwölfjährige Lisa von Bode auf dem Weg zur Schule entführt. Für Kommissar Peter Nadler ist bald klar, dass der Sicherheitsmann Georg Kelz der Täter sein muss. Mit Gewalt bringt er Kelz dazu, den Aufenthaltsort der Entführten zu verraten. Vor Gericht will der Strafverteidiger Biegler beweisen, dass Kelz für das Geständnis gefoltert worden ist, was einen Freispruch zur Folge hätte. Im zweiten Teil *Feinde – Das Geständnis* gesteht der Angeklagte, dass sein Geständnis unter Folter erzwungen worden ist. Obgleich der Strafverteidiger Biegler mit der Familie des Opfers befreundet ist, geht es ihm in erster Linie darum, rechtsstaatlichen Prinzipien Gültigkeit zu verschaffen; daher verlangt er einen Freispruch für den Angeklagten. Wie in den Dramen *Terror* und *Gott* soll die vorliegende Dilemma-Situation in der Frage nach der höheren Relevanz von Recht bzw. Gerechtigkeit am Ende das Publikum entscheiden.

2.3 Angaben und Erläuterungen zu wesentlichen Werken

In allen seinen fiktionalen Texten geht es um Kriminalfälle. Die Vorlagen dafür findet Ferdinand von Schirach in seiner Berufspraxis als Strafverteidiger. Insbesondere die beiden Erzählbände *Verbrechen* und *Schuld* stießen auf eine überaus positive Resonanz, was sich nicht nur daran zeigt, dass die Bücher laut der Webseite des Piper-Verlags bereits in 40 Ländern erschienen sind, sondern zudem teilweise auch verfilmt wurden.

Der Fall Collini –
Frage nach
juristischer Auf-
arbeitung der NS-
Vergangenheit

Mit *Der Fall Collini* thematisiert von Schirach ein zentrales Thema deutscher Geschichte, nämlich die Frage nach der juristischen Aufarbeitung der von Angehörigen der deutschen Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen; als Folge des Romans ließ die damalige Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger eine Expertenkommission einsetzen, die der Frage nachging, welche Juristen im westlichen Nachkriegsdeutschland eine NS-Vergangenheit hatten und welchen Einfluss sie auf die junge Bundesrepublik Deutschland nahmen. Dabei kam heraus, dass einflussreiche NS-Juristen in der jungen Bundesrepublik wieder in wichtige Positionen gelangten: So waren am Ende der 1960er-Jahre fast alle Abteilungsleiter des Justizministeriums ehemalige Parteimitglieder der NSDAP. Der Roman *Der Fall Collini* hatte somit eine direkte Wirkung auf die gesellschaftliche und politische Diskussion über das Thema, es stieß die Diskussion darüber geradezu erst an.

Terror – Frage
nach staatlichem
Umgang mit
Terrorgefahr

Auch mit seinem ersten Drama *Terror* widmet sich von Schirach einem Kriminalfall und gleichzeitig einem Thema, das in der aktuellen Diskussion einen hohen Stellenwert besitzt: der Frage nach dem staatlichen Umgang mit der Terrorgefahr.

Gott – Frage nach
Umgang mit ärzt-
lich assistiertem
Suizid

Sein zweites Drama *Gott* greift eine aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes auf und thematisiert die Frage nach Chancen und Grenzen des ärztlich assistierten Suizids. Sein nüchterner und auf das Wesentliche konzentrierte Erzählstil passt

2.3 Angaben und Erläuterungen zu wesentlichen Werken

zu den kurzen Texten der Erzählbände; dieser Stil vermittelt auch in den Dramen *Terror* und *Gott* die typische Gerichtsatmosphäre.

In den beiden Romanen von Schirachs, *Der Fall Collini* und *Tabu*, wird der Stil allerdings auch zum Gegenstand von Kritik: Während der *Collini*-Roman noch von der Spannung der Fallaufklärung und durch die aktuellen Bezüge bzw. die Thematisierung des historischen Bezugspunktes deutscher Identität lebt, nimmt der Roman *Tabu* sich eines philosophischen Themas um Wahrheit und Schein an – der juristisch-präzise, verknappte Erzählstil wird in diesem Werk eher als verfehlt angesehen, da es dem Erzähler nicht gelingt, die für den Roman notwendige Tiefe der Figurendarstellung zu erzeugen. Ulrich Greiner hat diese Beobachtung pointiert beschrieben:

„Um es deutlich zu sagen: Ferdinand von Schirach kann nicht schreiben. Natürlich kann er Texte verfassen, sachdienliche, scharfsinnige, kluge, schließlich ist er ein erfolgreicher Anwalt. Aber es fehlt ihm die Gabe der Imagination, des Herbeizauberns einer neuen Welt, der literarischen Subtilität. Bloß aus Hauptsätzen baut man keinen Palast, allenfalls eine Hütte. Und Schirachs Welt, die Welt des Verbrechens und des Unglücks, ist ja nicht allein traurig, sie ist auch auf triste Weise diesseitig, transzendenzlos, öde und leer. Da ist kein Gott, kein Satan, kein Gral, keine blaue Blume, kein Schimmer einer Utopie.

Wenn man die beiden ersten Bücher (*Verbrechen* von 2009 und *Schuld* von 2010) noch einmal liest, dann erkennt man Schirachs Methode. Seine Erzählungen gleichen Bildern, die in aller Kürze und Präzision betextet werden. Wir haben Momentaufnahmen vor uns, oftmals wahrhaft fürchterliche, die schonungslos das Wesentliche eines Falles bloßlegen. Schirach kennt sich aus, und die Faszination, die seine Studien erzeugen, resultiert aus ihrer

2.3 Angaben und Erläuterungen zu wesentlichen Werken

Wirklichkeitsnähe. Der Leser hat das Gefühl: So war es. Hier wären Abschweifungen fehl am Platz, hier ist Schirach professionell. Zuweilen hat man ihm Kälte vorgeworfen. Er ist nicht kalt, sondern konzentriert, und aus der Lakonie, für die man ihn gelobt hat, spricht die Tugend des Juristen, das für die Beweisführung Unerhebliche strikt zu vermeiden. Das alles taugt für Fallstudien, nicht für einen großen literarischen Text. Der Roman lebt vom Reichtum der Bilder und Assoziationen. Damit kann Schirach nicht dienen, und *Tabu* ist ja nicht einmal spannend, sondern bloß verwirrend.“⁹

„Tatort-Syndrom“

Als einen Grund für den Erfolg der Kriminaltexte sieht Greiner eine Art „Tatort-Syndrom“ der Gesellschaft an: Die Menschen schätzten es offenbar, sich durch die Schilderung von Verbrechen unterhalten zu lassen, die Darstellung von Gewalttaten, das Wirken der Ermittlungsorgane, der Strafverteidiger als Held im Kampf um die Gerechtigkeit – alles das könnten Erklärungsansätze für den Erfolg seiner Bücher sein. Vielleicht ist die Lust am Zusehen bei solchen verbrecherischen Taten auch nur solange möglich, wie man selbst nicht zum Verbrechensopfer wird:

„Woher rührt der Erfolg seiner Bücher? Er hat wohl mit dem *Tatort-Syndrom* zu tun. Millionen in diesem Land lieben es, sich das Abstoßende und Grauenhafte, das mitten unter uns wohnt, regelmäßig zu Gemüte zu führen. Handelt es sich um Angstlust? Um die Genugtuung darüber, dass die Untat nur in den Serien passiert, im eigenen Haus jedoch (hoffentlich) nicht? Findet man Trost im zuverlässigen Wirken von Polizei und Staatsan-

9 Greiner 2013.

2.3 Angaben und Erläuterungen zu wesentlichen Werken

waltschaft? Wer weiß. So viel steht fest: Der Spaß am fiktiven Verbrechen kann nur dort gedeihen, wo das wirkliche nicht die Regel ist. Insofern muss man uns glücklich nennen.“¹⁰

¹⁰ Ebd.

3. TEXTANALYSE UND -INTERPRETATION

3.1 Entstehung und Quellen

ZUSAMMEN- FASSUNG

Der Anlass für das Drama *Gott* war die Entscheidung des Bundestages im Jahre 2015, den § 217 *StGB* einzuführen, mit dem die Beihilfe zum Suizid strafbar wurde. Ferdinand von Schirach hat sich mit dieser Frage intensiv auseinandergesetzt und den Protest der Strafrechtslehrer aus dem Jahre 2015 unterstützt. Sein Drama erschien im Jahre 2020, in dem das Bundesverfassungsgericht entschied, dass § 217 *StGB* nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und daher nichtig sei. Der Gesetzgeber ist nach dem Urteil aufgefordert, die Beihilfe zum Suizid konkret zu regeln – das Drama *Gott* will von Schirach als Diskussionsanstoß in dieser Frage verstehen.

Motive für Beschäftigung mit Sterbehilfe

In einem Gespräch mit der Journalistin Annemarie Stoltenberg in der Sendung *NDR Kultur à la Carte* vom 16. 10. 2020¹¹ wird Ferdinand von Schirach nach dem Motiv für die Beschäftigung mit dem Thema „Sterbehilfe“ gefragt. Er entgegnet, dass vor allem die Einfügung von § 217 in das *Strafgesetzbuch* im Jahre 2015 den Auslöser dargestellt habe. Gegen dieses Gesetz hätten sich praktisch alle Strafrechtslehrer gestellt, weil es von der Rechtssystematik her nicht in das juristische System passe (Stichwort: „Strafbarkeit für die Beihilfe zu einer nicht strafbaren Handlung“). Von Schirach hielt es auch im Hinblick auf die im Art. 1 *Grundgesetz* formulier-

11 Vgl. https://www.ndr.de/kultur/epg/Ferdinand-von-Schirach-stellt-elementare-Fragen_sendung1089290.html (Stand Juni 2021).

3.1 Entstehung und Quellen

te Menschenwürde für ein falsches Gesetz, seine Position wurde im Jahre 2020 durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt. Allerdings habe das Urteil zunächst nur die rechtliche Grundlage für den ärztlich assistierten Suizid geschaffen, die konkrete Ausgestaltung obliege nun dem Gesetzgeber.

In dem Zusammenhang mit der konkreten gesetzlichen Ausgestaltung der Beihilfe habe ihn in seinem Drama die „andere Seite“ interessiert: Er wolle von Kirchenvertretern, Medizinern und Juristen die Frage diskutieren lassen, ob es moralisch richtig sei, Suizidwilligen zu helfen. Dabei habe er mit Richard Gärtner mit voller Absicht eine Figur gewählt, die nicht an einer unheilbaren Krankheit leidet, sondern die die wahrgenommene Sinnlosigkeit des Lebens nach dem Tod der Ehefrau zum Grund für den Suizidwunsch heranzieht. Für die rechtliche Bewertung mache das Motiv des Sterbewilligen keinen Unterschied. Rechtlich könne man zwar die Umstände prüfen, also z. B. ob es dem Suizidwilligen wirklich ernst sei oder ob er möglicherweise gedrängt werde; was außerhalb der juristischen Beurteilung stehe, sei der Suizidwunsch des Einzelnen, der stets respektiert werden müsse. Das Theaterstück versuche nun, alle Argumente, die es derzeit für die eine oder andere Seite gibt, aufzurufen; die endgültige Entscheidung solle aber der Zuschauer treffen. Damit will von Schirach ins Bewusstsein rufen, dass man sich in einer Gesellschaft ständig über die ethischen Grundlagen unterhalten müsse.

Von Schirach wählt das Theater als den Ort aus, an dem diese Diskussion stattfindet: Im Interview mit der Journalistin Annemarie Stoltenberg verweist er auf den Ort, den das griechische Theater in der Polis-Gemeinschaft hatte. Gottesdienst, Gerichtsprozess und Theater fanden oft sogar am selben Ort statt und symbolisierten damit die Bedeutung der verhandelten Fragen für die gesellschaftlichen Selbstbestimmung.

Diskussion über
moralischen
Aspekt der
Sterbehilfe

3.1 Entstehung und Quellen

Von Schirach begründet die Auswahl der dem Stück beigegeführten Essays: Prof. Dr. Henning Rosenau sei einer der führenden Vertreter des Aufrufs der deutschen Strafrechtslehrer gegen den § 217 *StGB* gewesen; Prof. Dr. Bettina Schöne-Seifert sei ihm aufgefallen, weil sie in der Expertenanhörung im Deutschen Bundestag eine warmherzige ethische Sicht vertreten und auf der Seite der Betroffenen gestanden habe.

Wie schwierig die Betonung von Selbstbestimmung im Bereich der Suizidhilfe und trotz gängiger Patientenverfügung ist, zeigt das Beispiel des bekannten Tübinger Rhetorik-Professors Walter Jens, der – so führt es von Schirach am Ende des Interviews aus – sich stets für ein selbstbestimmtes Sterben eingesetzt habe, diese Möglichkeit habe er nach seiner Alzheimer-Erkrankung aber nicht mehr nutzen können. Vielmehr habe er in Momenten, in denen er seine Situation bewusst reflektierte, darum gebeten, ihn weiterleben zu lassen.

Für Schirach ist es wichtig, dass der Staat die individuelle Selbstbestimmung respektiert.

Das Drama *Gott* ist ein aufklärerischer Text, ein „Lehrstück“, das eine Diskussion über die individuelle Selbstbestimmung im Angesicht des eigenen Todes, vor allem über die Allgemeinverbindlichkeit der Menschenwürde anstoßen will.

Biografische Bezüge

In einem Zeitungsinterview erzählt von Schirach von einer suizidalen Episode im Alter von 15 Jahren: Im Alkoholrausch habe er sich erschießen wollen, sei dann aber mit dem Gewehr unterm Arm eingeschlafen.¹² Die erste Erzählung in *Kaffee und Zigaretten* scheint

Thema „Suizid“
in anderen Texten
Schirachs

¹² Vgl. <https://www.bz-berlin.de/leute/warum-sich-ferdinand-von-schirach-mit-15-jahren-erschossen-wollte> (Stand Juni 2021).

3.1 Entstehung und Quellen

demnach autobiografische Züge zu tragen: Von einem namentlich nicht genannten 15- oder 16-jährigen jungen Mann wird erzählt, dass dieser sich wenige Wochen nach dem Tod des Vaters das Leben nehmen will:

„Er wartet, bis alle im Bett sind, dann geht er zur Bar, setzt sich in einen Sessel und trinkt systematisch in kleinen Schlucken anderthalb Flaschen Whiskey. [...] Im Keller öffnet er den Waffenschrank, entnimmt eine der Schrotflinten und verlässt das Haus, die Tür lässt er offen stehen. Er geht bis zu der Ulme, die sein Vater zu seiner Geburt gepflanzt hat, setzt sich auf den Boden und lehnt sich mit dem Rücken an den glatten Stamm. [...] Er nimmt den schwarzen Lauf des Gewehrs in den Mund, er ist eigenartig kalt auf der Zunge. Dann drückt er ab.

Am nächsten Morgen finden ihn die Gärtner in seinem Erbrochenem, die Schrotflinte liegt in seinem Arm. Er war so betrunken, dass er keine Patrone eingelegt hatte.“¹³

Kurz zuvor wird vom Selbstmord Heinrich von Kleists und dessen Freundin erzählt, das Motiv „Selbstmord“ rahmt somit die Erzählungen in dem Buch ein und belegt, dass sich der Schriftsteller in dem Zeitraum, in dem das Drama *Gott* entstanden ist, offenbar intensiv mit dem Thema beschäftigt haben muss.

Das Thema „Suizid“ spielt in den Texten von Schirachs vor dem Jahre 2015 keine prominente Rolle. Es findet sich im Gespräch über Voltaire, das er mit Alexander Kluge führt und in dem er am Beispiel des Sohnes von Jean Calas schildert, wie die französische Ge-

¹³ von Schirach 2020b, S.12.

3.1 Entstehung und Quellen

sellschaft des 18. Jahrhunderts mit Selbstmördern umging: „Aber damals wurden Selbstmörder nach ihrem Tod nackt an ihren Fersen mit dem Gesicht zu Boden durch die Straße geschleift, dann als Verbrecher aufgehängt und mit Steinen beworfen.“¹⁴

In der Erzählung *Der Freund* beschreibt der Ich-Erzähler, wie ein Freund sich selbst die Schuld am Tod seiner Ehefrau gibt, jeden Lebensmut verliert und schließlich durch die Einnahme von Natrium-Pentobarbital Suizid begeht. Am Ende der Erzählung meldet sich Ich-Erzähler zu Wort – hier möglicherweise der Autor selbst – und gesteht, dass der Suizid des Freundes das zentrale Ereignis gewesen sei, das ihn zum Schreiben gebracht habe:

„Einige Monate nach dem Tag in der Normandie habe ich mit dem Schreiben begonnen. Es war zu viel geworden. Die meisten Menschen kennen den gewaltsamen Tod nicht, sie wissen nicht, wie er aussieht, wie er riecht und welche Leere er hinterlässt. Ich dachte an die Menschen, die ich verteidigt hatte, an ihre Einsamkeit, ihre Fremdheit und ihr Erschrecken über sich selbst. Nach den 20 Jahren als Strafverteidiger blieb nur ein Karton übrig, Kleinigkeiten, ein grüner Füllfederhalter, der nicht mehr gut schreibt, ein Zigarettenetui, das mir ein Mandant geschenkt hatte, ein paar Fotos und Briefe. Ich dachte, ein neues Leben wäre leichter, aber es wurde nie leichter. Es ist ganz gleich, ob wir Apotheker oder Tischler oder Schriftsteller sind. Die Regeln sind immer ein wenig anders, aber die Fremdheit bleibt und die Einsamkeit und alles andere auch.“¹⁵

¹⁴ von Schirach; Kluge 2017, S. 61.

¹⁵ von Schirach 2018, S. 189.

3.1 Entstehung und Quellen

Neben der persönlichen Auseinandersetzung mit dem Thema „Suizid“ bzw. mit der Frage der juristischen Behandlung des assistierten Suizids finden sich in *Gott* vor allem Bezüge zur juristischen Ausbildung und praktischen Berufstätigkeit des Autors.

Juristische Ausbildung Schirachs

Aufnahme

Das Stück *Gott* erschien im April 2020 im Luchterhand-Verlag, kurz nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. In der Saison 2020/2021 stand es auf den Spielplänen von 14 deutschsprachigen Theatern, die aber wegen der Corona-Pandemie nur in einem kurzen Zeitraum im September und Oktober 2020 insgesamt 99 Aufführungen mit Zuschauerbeteiligung durchführen durften. Die Zuschauerabstimmungen sprachen sich jeweils mehr oder weniger deutlich für den ärztlich assistierten Suizid aus. Am 23. 11. 2020 wurde die Fernsehinszenierung von *Gott* in der ARD ausgestrahlt, in der anschließende Sendung *hart aber fair* wurde das Thema ausführlich und kontrovers diskutiert.

Theateraufführungen und Fernsehinszenierung

Die Rezensionen zu *Gott* stellen die Relevanz des Themas in den Vordergrund, weisen aber auch auf kritische Aspekte wie die Flächenhaftigkeit der Figuren und die als zu affirmativ empfundene Haltung zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts hin (vgl. Kap. 4. Rezeptionsgeschichte, S. 101 f.).

Gattung

Das Drama gehört im weitesten Sinne zur Kriminalliteratur. Eine Definition zum Begriff „Kriminalroman“ kann man in Kap. 5. Materialien, S. 103 nachlesen.) Die paratextuelle Bezeichnung als „Theaterstück“ rückt den Text in die Nähe eines „Justizdramas“/„Gerichtsdramas“ (engl. „courtroom-Drama“), auch wenn eine Sitzung des Deutschen Ethikrates naturgemäß nicht als gerichtliche Verhandlung begriffen werden kann. Der Begriff „courtroom-Drama“ wird

Das Stück als „courtroom-Drama“

3.1 Entstehung und Quellen

üblicherweise zur gattungsspezifischen Beschreibung von Filmen mit ebendiesem Setting verwendet, für literarische Texte findet sich der Begriff in den einschlägigen literaturwissenschaftlichen Handbüchern wie z. B. im *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft* oder in *Metzlers Literatur Lexikon* nicht.

Erkenntnisfördernde, gesellschaftspolitische Funktion literarischer Texte

Gleichwohl kennt die Literaturgeschichte gattungsmäßig ähnliche Texte: *In der Sache J. Robert Oppenheimer* (1964) von Heinar Kipphardt (1922–1982) wird im Theaterstück eine Verhandlung vor dem amerikanischen Untersuchungsausschuss der Atomenergiekommission entworfen, in *Bruder Eichmann* (posthum 1983) vom selben Autor sind es die Verhöre Eichmanns in Israel in den Jahren 1960–1962. Beide Texte gelten als wichtige Beispiele für dokumentarisch arbeitende Literatur der 1960er Jahre und die mit dieser verbundenen, besonders akzentuierten erkenntnisfördernden und gesellschaftspolitischen Funktion literarischer Texte. Diese Funktion hat auch das Stück *Gott*, wenn am Ende dem Publikum die Bewertung eines ethischen Dilemmas mit politischen Konsequenzen übertragen wird, das gleichzeitig einen hohen Aktualitätsbezug hat. (Der Begriff „Dilemma“ wird in Kap. 3.7 Interpretationsansätze, S. 91 f. erklärt). Patrick Bahners bezeichnet es daher als „demokratisches Mitmachtheater“¹⁶. Ein Gerichts-drama, bei dem die Zuschauer am Ende das Urteil sprechen sollen, hat seinen Vorläufer in einem deutschen Fernsehformat, das unter dem Titel *Wie würden Sie entscheiden?* in den Jahren 1974 bis 2000 ausgestrahlt wurde; in dieser Sendung wurden den Zuschauern reale Fälle zur Entscheidung vorgelegt, nach der Entscheidung wurde das Urteil des realen Prozesses verkündet. Auch von Schirachs erstes Drama *Terror* folgt diesem dramaturgischen Konzept.

16 Bahners 2020.

3.2 Inhaltsangabe

3.2 Inhaltsangabe

In einer Sitzung des Ethikrates werden juristische, medizinische, philosophische und theologische Aspekte der ärztlichen Beihilfe zum Suizid besprochen, die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2020 nicht mehr strafbar ist. Am Beispiel des Falles von Richard Gärtner, der nach dem Tod seiner Ehefrau einen Suizidwunsch äußert, werden die verschiedenen Positionen diskutiert. Am Ende bittet die Vorsitzende das Publikum darum, jeweils individuell darüber abzustimmen, ob man einem gesunden Menschen den Wunsch nach einer ärztlich assistierten Suizidbeihilfe erfüllen soll.

**ZUSAMMEN-
FASSUNG**

Erster Akt

(S. 11–111)

Begrüßung und Vorstellung des Falls und der Personen (S. 11–13)

Die Vorsitzende des Ethikrates eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und führt in den zur Diskussion stehenden Fall ein. Der Fall betrifft den ehemaligen Architekten Richard Gärtner, der seinem Leben ein Ende setzen möchte und der deswegen um ärztliche Hilfe nachgesucht hat. Die Vorsitzende fasst die entscheidende ethische Problemstellung zusammen: „Soll ein Arzt beim Suizid helfen?“ (S. 12). Danach stellt sie die drei Sachverständigen aus den Bereichen „Jura“, „Medizin“ und „Theologie“ vor.

Zu diskutierende ethische Frage: „Soll ein Arzt beim Suizid helfen?“

Befragung des Richard Gärtner (S. 13–20)

Die Vorsitzende fragte Herrn Gärtner nach dem Grund für den Suizidwunsch. Herr Gärtner führt aus, dass er altersangemessen ge-

Einsatz für eine politische Lösung der Sterbehilfe

3.2 Inhaltsangabe

sund sei und dass er sterben wolle, weil er nach dem Tod seiner Frau Elisabeth, mit der er 42 Jahre verheiratet gewesen sei, keinen Sinn mehr im Leben sehe. Auch seine Kinder und Enkelkinder böten keinen Sinnersatz an. Eine psychotherapeutische Behandlung habe keinen Erfolg gehabt. Rechtsanwalt Biegler stellt die Frage, warum Herr Gärtner nicht auf sein natürliches Lebensende warten wolle. Gärtner entgegnet darauf, dass ihm das Leben nichts mehr bedeute und dass er nicht als Pflegebedürftiger so wie seine Ehefrau sterben wolle. Kurz vor ihrem Tod habe sie ihren Mann aufgefordert: „Mach es richtig“ (S. 19), diesen Appell versteht Gärtner als Aufforderung, sich für eine politische Lösung der Sterbehilfe einzusetzen.

Befragung der Augenärztin Dr. Brandt (S. 20–26)

Die Augenärztin erfüllt die Funktion einer Hausärztin für Herrn Gärtner, in ihrem über 20-jährigen Kontakt habe sich ein Vertrauensverhältnis zwischen Ärztin und Patient entwickelt. Herrn Gärtners Wunsch, ihm Beihilfe bei seinem geplanten Suizid zu leisten, kann sie aus ethischen Gründen keine Folge leisten. Sie führt aus, dass Herr Gärtner nicht depressiv sei und an keiner anderen psychischen Erkrankung oder Störung leide; dies bestätigen auch ein psychiatrisches und ein psychologisches Gutachten. Sie habe mit Herrn Gärtner auch andere Arten des Suizids besprochen und ihm dringend von diesen abgeraten, da die Gefahr eines Fehlversuchs groß sei und häufig irreparable gesundheitliche Schäden die Folge seien.

Befragung von Monika Litten, Professorin für Verfassungsrecht (S. 26–47)

Zunächst weist die Vorsitzende darauf hin, dass die Befragung von Frau Dr. Keller, einer Medizinerin, die die ärztliche Beihilfe zum Suizid ablehnt, und von Herrn Biegler, dem Anwalt von Herrn Gärtner, durchgeführt wird.

3.2 Inhaltsangabe



Prof. Litten weist auf die geltende Rechtslage in Deutschland hin, nach der Suizid grundsätzlich nicht strafbar sei, die juristische Bewertung der Hilfe zum Suizid falle differenzierter aus und richte sich nach der konkreten Handlung des Helfenden: Bei der verbotenen **aktiven Sterbehilfe** werde der Tod durch die Unterstützung aktiv herbeigeführt. Beim **Behandlungsabbruch** aufgrund eines vorliegenden Patientenwillens, der früheren „passiven Sterbehilfe“, verzichte man auf weitere lebensverlängernde Maßnahmen. Bei der **indirekten Sterbehilfe** wird eine die Lebenszeit verkürzende Wirkung von Medikamenten in Kauf genommen. Die **Beihilfe zur Selbsttötung** sei nicht verboten, allerdings müssten unverzüglich Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden, wenn der Selbsttötungsvorsatz in die Tat umgesetzt wird. In einer weiteren Gesetzesvorschrift aus dem Jahre 2015 untersagt der Gesetzgeber die gewerb-

Prof. Litten erläutert die komplexe Rechtslage zur Sterbehilfe – Szene aus der ARD-Fernsehinszenierung 2020 © ARD Degeto / Moovie GmbH / Julia Terjung

Befragung durch Frau Dr. Keller

3.2 Inhaltsangabe

liche Sterbehilfe; dieses Gesetz ist im Jahre 2020 für nichtig erklärt worden.

Keine Rechts-
pflicht zu leben

Prof. Litten führt aus, dass es keine Rechtspflicht zu leben gebe, solange ein freier Willensentschluss des Betroffenen vorliege, dürfe man die Beihilfe zur Durchführung des Entschlusses nicht sanktionieren.

Daher habe Herr Gärtner ein Recht darauf, von einem Arzt ein tödliches Medikament zu erhalten; allerdings habe der Arzt auch das Recht, dem Wunsch des Suizidwilligen nicht zu entsprechen.

Dr. Keller weist darauf hin, dass sich Ärzte schon an der sogenannten „Euthanasie“ im Nationalsozialismus beteiligt hätten und dass daher die gegenwärtige Regelung abzulehnen sei. Prof. Litten wendet ein, dass die Nationalsozialisten Menschen aus rassistischen Gründen ermordet hätten; dies habe nichts mit der heutigen Regelung der Beihilfe zu einem Suizid aus freier Selbstbestimmung zu tun. Dr. Keller gibt zu bedenken, dass anfängliche Akzentverschiebungen in der ärztlichen Grundhaltung im Hinblick auf den unbedingten Schutz und die Bewahrung des Lebens die beschriebenen historischen Auswüchse gehabt hätten. Auf diese Weise seien die Begründungen für „lebensunwertes Leben“ immer mehr erweitert worden. Dr. Keller pointiert ihre Meinung, indem sie sagt, dass bereits der Beginn einer Diskussion über eine mögliche ärztliche Beihilfe beim Suizid die grundsätzliche Frage nach der Verhandbarkeit des Lebens eröffne, daher dürften Ärzte keine Unterstützung leisten. Prof. Litten weist auf das Bundesverfassungsurteil hin, dass der Todeswille des Einzelnen zu respektieren sei und dass es in das Ermessen der ethischen Einstellung des Arztes gestellt sei, dem Todeswilligen Beihilfe beim Suizid zu leisten.

Frage nach
Verhandelbarkeit
des Lebens

Befragung durch
Rechtsanwalt
Biegler

Danach befragt Anwalt Biegler die Rechtsprofessorin: Zunächst will er wissen, ob die ärztliche Entscheidung auf Basis von christlichen

3.2 Inhaltsangabe

Werten getroffen werden müsse und ob der christlichen Religion ein Vorrang im Grundgesetz eingeräumt werde. Prof. Litten macht deutlich, dass jeder Mensch frei sei in seinem Glauben und dass auch dem Christentum keine Vorrangigkeit zugesprochen werde. Der Ausdruck „Verantwortung vor Gott“ werde juristisch als ein Ausdruck von Demut gedeutet und als eine zeitgenössisch erklärbare bewusste Abwendung vom totalitären staatlichen Anspruch. Spezifisch christliche Werte seien daher nicht verbindlich, so schlussfolgert Rechtsanwalt Biegler.

Biegler erkundigt sich danach, in welchen Ländern die ärztliche Beihilfe zum Suizid erlaubt sei. Prof. Litten führt **die Schweiz, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Kanada und mehrere US-Bundesstaaten** auf, außerdem sei die Beihilfe in **Schweden** erlaubt, wenn es sich beim Helfenden um eine Privatperson handele. Biegler erkundigt sich nach den Erfahrungen mit der Sterbehilfe in der Schweiz. Prof. Litten berichtet über *Exit*, die größte Organisation mit über 120.000 Mitgliedern, die seit 1982 in über 3.000 Fällen Sterbehilfe geleistet habe. In dieser Zeit habe es nie eine Verurteilung eines Sterbehilfe leistenden Arztes oder finanzielle Unregelmäßigkeiten des Vereins gegeben. Bedingungen, die „Exit“ an die Erfüllung des Beihilfewunsches stellt, sind die „Urteils- und Handlungsfähigkeit des Patienten, die Autonomie und Konstanz des Sterbewunsches, oder eine Krankheit mit schlechter Prognose oder unerträglichem Leid“ (S. 45). Die betreuenden Ärzte führen den Tod durch die Gabe von 15 Gramm Natrium-Pentobarbital herbei, durchschnittlich seien die Patienten 76 Jahre alt.

Seit der Einführung der Sterbehilfe habe sich die Zahl der Suizide im Vergleich zur Bevölkerungsgröße in der Schweiz und in Deutschland nicht erhöht, ein „Dammbruch“ (S. 47) lasse sich somit nicht beobachten.

Sterbehilfe in
verschiedenen
Ländern

3.2 Inhaltsangabe



Prof. Sperling
(Götz Schubert,
2. v. l.) gibt vor
dem Ethikrat Aus-
kunft zum Thema
Sterbehilfe aus
medizinischer
Sicht – Szene aus
der ARD-Fern-
sehinszenierung
2020
© ARD Degeto /
Moovie GmbH /
Julia Terjung

Befragung von Prof. Sperling, Mitglied des Präsidiums der Bundesärztekammer (S. 47–72)

Prof. Sperling wird von Frau Dr. Keller um eine Stellungnahme zum ärztlich begleiteten Suizid aus der Sicht der Bundesärztekammer gebeten. Prof. Sperling verweist auf den *Hippokratischen Eid*, nach dem es Ärzten untersagt sei, Patienten todbringende Mittel zu verabreichen. Eine deutliche Mehrheit der rund 500.000 ärztlichen Mitglieder der Kammer lehnte darüber hinaus die Hilfe zur Selbsttötung ab.

Prof. Sperling äußert sich kritisch gegenüber der These einer freien Selbstbestimmung von Suizidwilligen und verweist auf internationale Studien, die belegen, dass über 90 Prozent der Menschen, die sich das Leben genommen haben, psychisch erkrankt gewesen seien. Man könne heute die psychische Erkrankung, die für den Todeswunsch verantwortlich ist, gut therapieren.

3.2 Inhaltsangabe

Auch der sogenannte „Bilanzselbstmord“ (S. 51), also die zuvor gut überlegte, freiwillige Selbsttötung, sei überaus selten. Vielmehr müsse der Suizidwunsch als Hilferuf aufgefasst werden. Es gebe etwa 11.000 Suizide pro Jahr und etwa das Zehnfache an Suizidversuchen.

Die Gründe für einen Suizidwunsch seien vielfältig, ein Grund könne beispielsweise Arbeitslosigkeit sein, die einen durch Studien nachgewiesenen Effekt auf einen Anstieg der Suizidzahl habe. Zudem sei die am häufigsten betroffene Gruppe die der 15- bis 25-jährigen Frauen, die Gründe für den Suizidwunsch ließen sich individuell jeweils recht klar identifizieren und reichten vom Mobbing bis zum Liebeskummer.

Gründe für
Suizidwunsch

Eine ärztliche Sterbehilfe würde außerdem das Vertrauen des Patienten in den Arzt nachhaltig gefährden, der Patient müsse stets davon ausgehen können, dass der Arzt alles Mögliche versuchen würde, um den Patienten zu heilen.

Konkret auf den Todeswunsch von Herrn Gärtner befragt, vermutet Prof. Sperling ebenfalls psychische Probleme, die den Wunsch begründen. Das Argument, man wolle sich das Leben nehmen, um nicht würdelos auf einer Intensivstationen, angeschlossen an lebenserhaltende Geräte, zu sterben, weist Prof. Sperling mit dem Hinweis auf die Palliativmedizin und die Arbeit in Hospizen zurück, beides ermögliche ein Sterben in Würde.

Prof. Sperling wird dann von Anwalt Biegler befragt, der zunächst wissen will, was in ethischer Hinsicht der **Unterschied zwischen Behandlungsabbruch und Beihilfe** sei. Sperling weist darauf hin, dass im ersten Fall ein Unterlassen und ein Inkaufnehmen des Todes, im zweiten ein aktives Tun und ein bewusstes Herbeiführen des Todes vorliege. Eine ärztliche Hilfe beim Suizid würde sich auf die gesellschaftliche Einstellung zum Sterben auswirken. Auf eine ent-

Befragung durch
Rechtsanwalt
Biegler

3.2 Inhaltsangabe

sprechende Nachfrage Bieglers hin, erläutert Sperling die Auswirkungen: Die Aufnahme von Sterbehilfe als abrechenbare ärztliche Leistung oder als Ausbildungsinhalt im Medizinstudium würde die gesellschaftliche Vorstellung vom Umgang mit dem Lebensende verändern.

Biegler verweist auf die sogenannte *Ulmer Denkschrift*, in der Ärzte im Jahre 1964 gegen die Antibabypille protestierten und – fälschlicherweise – eine drohende Sittenlosigkeit anprangerten. Auch im Kontext der Abtreibungsdiskussion habe die Ärzteschaft mit skandalisierenden Einschätzungen kein gutes Bild abgegeben. Auch damals habe die Bundesärztekammer befürchtet, dass die Legalisierung von Abtreibungen die Achtung und die Ehrfurcht vor dem Leben zerstören würde. Dies sei, so Bieglers These, nicht eingetroffen.

Prof. Sperling bittet darum, das Thema „Beihilfe zum Suizid“ nicht aus den Augen zu verlieren. Er führt aus, dass sich die Zahl der Suizide nach der Legalisierung der Beihilfe beispielsweise in Oregon deutlich erhöht habe. Biegler relativiert die Steigerung und weist darauf hin, dass die absolute Zahl „nur“ 143 Menschen gewesen seien und dass sich seit der Legalisierung rund 130 Menschen pro Jahr in Oregon das Leben genommen hätten.

Das Gespräch kommt dann auf den *Hippokratischen Eid* und Prof. Sperling räumt ein, dass ein Arzt den Eid nicht ausdrücklich ablege. Biegler möchte genau wissen, was der Eid beinhaltet, und er verweist darauf, dass es zahlreiche veraltete Passagen gebe, die in der modernen Fassung, in der *Genfer Deklaration*, nicht mehr auftauchen. Auch der Passus, dass der Arzt dem Patienten niemals tödliches Gift verabreichen würde, sei mittlerweile gestrichen worden. Ein neu aufgenommenener Passus formuliere aber ausdrücklich, dass die Autonomie und die Würde des Patienten zu respektieren seien. Prof. Sperling betont, dass der Arzt bei der Sterbehilfe unethisch handeln würde.

3.2 Inhaltsangabe

Biegler betont, es gebe einen Unterschied, ob Ärzte Beihilfe leisten dürfen oder ob sie sie leisten müssen, und er betont, dass es nicht darum gehe, grundsätzlich Ärzte zur Suizidbeihilfe zu verpflichten.

Freiwillige vs.
verpflichtende
Beihilfe

Biegler führt weiterhin aus, dass sterbewillige Menschen früher ins Ausland reisen mussten, wenn sie auf die Hilfe eines Arztes zurückgreifen wollten. Und dass es ein Akt des Vertrauens sei, wenn der Sterbewillige nicht auf grausame Mittel der Selbsttötung zurückgreifen müsse.

Prof. Sperling hält dagegen, dass das Angebot einer umfassenden Palliativmedizin besser sei als die Suizidbeihilfe, in den meisten Fällen würde der Suizidwunsch verschwinden, sobald die Schmerzen gelindert seien. Allerdings gebe es noch viel zu wenige ausgebildete Palliativmediziner.

Biegler zitiert aus einer Umfrage, nach der 60 bis 70 Prozent der Befragten ärztliche Suizidbeihilfe für sinnvoll halten und ein noch höherer Prozentsatz das Vertrauen in den Arzt nicht verlöre, wenn sie erführen, dass dieser Beihilfe leiste.

Prof. Sperling verweist erneut auf die ethischen Grundwerte seines Berufs, die die Tötung untersagten.

Richard Gärtner bittet um das Rederecht und zitiert den Vorsitzenden der Bundesärztekammer, der die Suizidbeihilfe mit abwertenden Bezeichnungen wie „Drecksarbeit“ kritisiert. Er führt dann aus, dass er sich die Entscheidung nicht leicht gemacht habe, sondern sie lange und intensiv mit seiner Familie besprochen habe. Nach seiner Ansicht, müsse der Wunsch eines Einzelnen höher gewichtet werden als das ärztliche Ethos. Er wirft Prof. Sperling vor, sich eine göttliche Entscheidungsbefugnis anzumaßen.

Gärtner reagiert
auf Sperlings
Argumentation

3.2 Inhaltsangabe

Befragung von Bischof Thiel, Mitglied der Glaubenskommission der Deutschen Bischofskonferenz (S. 72–108)

Befragung durch
Frau Dr. Keller

Bischof Thiel erläutert auf eine entsprechende Frage von Frau Dr. Keller hin die Haltung der Kirche zur Suizidbeihilfe. Für ihn ist das Leben „heilig, weil es in Beziehung zu Gott steht“ (S. 75). Außerdem schütze die Verfassung das Leben. Auch die Freiheit, die Selbstbestimmung und die Solidarität seien zentrale Werte. Daher solle es seiner Meinung nach verboten bleiben, einen Menschen zu töten. Die Suizidbeihilfe könnte seiner Meinung nach dazu führen, dass auch die Tötung auf Verlangen in der Zukunft legitimiert werde, wenn die Suizidwilligen nicht mehr fähig sind, sich das todbringende Mittel selbst zu verabreichen. Eine weitere Folge könnte dann sein, dass bei Menschen, die sich nicht mehr äußern können, ein mutmaßlicher Wille als Argument für die Tötung angenommen wird. Dies würde aber bedeuten, dass man wie in der NS-Zeit darüber diskutiert, welches Leben wertvoll sei.

Mögliche Diskussion darüber, welches Leben wertvoll sei und welches nicht

Der Bischof befürchtet, dass die nun verkündete Rechtmäßigkeit der Suizidbeihilfe den Druck auf alte Menschen verstärken werde, ihr Leben beenden zu lassen; Argumente könnten sein, dass sie eine Belastung für die Gesellschaft darstellten und dass sie einem Alter in Krankheit damit aus dem Weg gehen können. Die Suizidbeihilfe sei für ihn ein erster Schritt in eine Richtung, in der am Ende der Respekt vor dem Leben verloren geht.

Bischof Thiel weist darauf hin, dass die Selbstbestimmung des Menschen akzeptiert werde, ein Selbstmörder werde nicht an seiner Tat gehindert. Allerdings erinnert Thiel daran, dass ein Suizid stets auch Trauer bei vielen Menschen nach sich ziehe, ein Suizid sei daher im Grunde – nicht nur aus religiösen Gründen – eine egoistische und unmoralische Tat.

Bischof Thiel plädiert dafür, Sterbewilligen zu helfen und sie nicht bei der Ausführung ihres Suizidplans zu unterstützen, Hospi-

3.2 Inhaltsangabe

ze und die Palliativmedizin könnten ihnen angemessene Angebote unterbreiten. Bischof Thiel hält das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die Tätigkeit von Sterbehilfevereinen erlaubt, für einen „schreckliche[n] Fehler“ (S. 81).

Als Anwalt Biegler die Befragung übernimmt, interessiert ihn zunächst das „Wächteramt der Kirche“ (S. 81), er zitiert dazu den Papst, der das Wächteramt so versteht, dass die Kirche für den Schutz des menschlichen Lebens einzutreten habe. Biegler fragt Thiel, wie sich dieses Wächteramt mit dem Umstand vertrage, dass es in der Katholischen Kirche zu einer hohen Zahl von Missbrauchsfällen durch Kleriker gekommen ist; vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob die Kirche überhaupt noch eine Autorität in moralischen Fragen sei.

Befragung durch
Rechtsanwalt
Biegler

Bischof Thiel weist darauf hin, dass Einzelne die Taten begangen hätten und dass man die Kirche dafür nicht verantwortlich machen könne.

Im Hinblick auf den Selbstmord macht Bischof Thiel deutlich, dass Selbstmord aus kirchlicher Sicht nicht zu akzeptieren sei, da er Gottes Souveränität über Leben und Tod missachtet. Daher sei die Kirche strikt gegen das Recht zu Suizidbeihilfe.

Kirche ist gegen
das Recht auf
Suizidbeihilfe

Biegler bringt das Gespräch dann auf die *Bibel* und weist den Bischof darauf hin, dass darin insgesamt zehn Suizide vorkommen. Bischof Thiel räumt ein, dass die *Bibel* den Suizid nicht verurteilt, der Kirchenvater **Augustinus** habe den Suizid als Todsünde deklariert, weil er gegen das fünfte Gebot verstößt und weil der Selbstmörder nicht mehr bereuen könne.

Suizid als
Todsünde

Anwalt Biegler wendet ein, dass der Selbstmord im Römischen Reich als natürliches Recht des Menschen gegolten hat und dass das Tötungsverbot auch in der *Bibel* uneinheitlich gehandhabt wird,

3.2 Inhaltsangabe

wenn beispielsweise die Todesstrafe auf Delikte wie Menschenraub oder das Verfluchen der Eltern angesetzt wird.

Thiel argumentiert, dass diese Beispiele aus dem *Alten Testament* stammten und dass das *Neue Testament* ganz im Lichte der Vergebung gesehen werden müsse, wie sie Jesus in der Bergpredigt fordert.

Biegler weist darauf hin, dass sich die Kirche selbst in der Vergangenheit nicht an das Tötungsverbot gehalten habe, Beispiele seien die Kreuzzüge und die Inquisition. Erst **Papst Franziskus** habe der Todesstrafe im Jahre 2018 endgültig die christliche Legitimation entzogen.

Leben als Ge-
schenk Gottes

Biegler bittet den Bischof darum, ihm weitere christliche Argumente gegen den Suizid vorzubringen. Thiel führt aus, dass man im Mittelalter die Ansichten des Augustinus übernommen habe und die Sanktionen für Selbstmörder und deren Familien sogar noch verschärft habe. **Thomas von Aquin** lehnte den Suizid ab, weil er unnatürlich sei, weil er eine Sünde gegen die Gesellschaft sei und weil er gegen Gott gerichtet sei, der das Leben geschenkt habe.

Biegler hält dagegen, dass die Unnatürlichkeit des Suizids eine bloße Behauptung sei und dass sich Menschen oft gerade aus dem Grunde umbringen, weil sie mit der Gesellschaft nicht zurechtkommen. Den Hinweis auf das göttliche Geschenk hält Biegler für einen Aberglauben und illustriert seine These mit der Geschichte des menschlichen Umgangs mit Gewittern, da auch die Erfindung des Blitzableiters als Eingriff in den Machtbereich Gottes aufgefasst werden könne, der das Gewitter als Strafe schickt.

Medizinische Innovation hätten es in den letzten Jahrzehnten möglich gemacht, das menschliche Leben entscheidend zu verlängern, auch dies seien menschliche Eingriffe gewesen, die man – wenn man der Argumentation des Bischofs folgte – als Eingriffe in

3.2 Inhaltsangabe

den Machtbereich Gottes begreifen müsse. Der Bischof weist die Argumente als „Verdrehungen“ (vgl. S. 99) zurück.

Biegler fragt den Bischof, woher die Idee der Sünde komme. Thiel erklärt, dass die Sünde als Übertretung göttlicher Gebote zu begreifen sei. Die Erbsünde sei keine persönliche Sünde, sondern ein Zustand; der Mythos von Adam und Eva sei ein Bild für die Situation der Menschen. Biegler hält es für merkwürdig, dass Gott zunächst den Anreiz für eine Tat setzt und sich später in Menschengestalt für eben diese Tat töten lässt, im Grunde vergeblich. Gott damit eine Schuld, die er selbst verursacht habe. Der Bischof entgegnet, dass die Erbsünde ein Geheimnis sei, das der Mensch niemals ganz verstehen könne.

Idee der Sünde

Biegler bringt den Theologen **Hans Küng** ins Spiel, der der Meinung ist, dass es mit dem christlichen Glauben und insbesondere der Idee des freien Willens vereinbar sei, wenn Sterbehilfe geleistet würde. Thiel wendet ein, dass Küng nicht die offizielle Ansicht der katholischen Kirche vertrete.

Biegler pointiert seine These, indem er Thiel fragt, ob es nicht die Natur des Menschen sei, nach Glück zu streben und Leid zu vermeiden.

Thiel legt dar, dass das Leiden nach christlichem Verständnis essenziell für das menschliche Leben sei. Er erzählt die Geschichte einer jungen Frau, die keinen Sinn mehr im Leben erkennen kann, seit sie ohne Absicht einen Jungen überfahren hat. Er stellt die Frage, ob man den Suizidwunsch dieser jungen Frau, die ihr Leben noch vor sich hat, wirklich unterstützen solle. Der christlichen Vorstellung nach ist es der Sinn des menschlichen Lebens, sein Leid auszuhalten und zu tragen und sich damit dem Willen Gottes zu unterwerfen.

Leiden sei
essenziell
für das
menschliche
Leben

3.2 Inhaltsangabe

Nach diesen Worten ist die Anhörung beendet, Herr Gärtner wird aufgefordert, sich nochmals zu äußern. Er fasst die Gründe für seinen Suizidwunsch zusammen und reklamiert für sich das alleinige Entscheidungsrecht über sein Leben.

Ist Beihilfe zum Suizid ethisch legitimierbar?

Die Vorsitzende formuliert am Ende die Frage, über die das Publikum in der folgenden Pause nachdenken soll: Ist die Beihilfe zum Suizid ethisch legitimierbar?

Zweiter Akt

(S. 113–119)

Einleitend gibt die Vorsitzende das Ergebnis der Publikumsabstimmung bekannt. Es schließen sich die Schlussvorträge von Frau Dr. Keller und Rechtsanwalt Biegler an.

Schlussvortrag Frau Dr. Keller (S. 113–116)

Frau Dr. Keller beginnt ihren Vortrag mit dem Hinweis auf ein Verfahren um Sterbehilfe vor dem obersten Gerichtshof der USA, an den sich sechs amerikanische Philosophen mit dem Hinweis gewandt hatten, dass die Frage über die Zulässigkeit von Sterbehilfe im Grunde genommen keine juristische oder philosophische Angelegenheit sein dürfe. Im Hinblick auf die hohe Bedeutung, die individuelle Freiheit in der heutigen Zeit genieße, sei dieser Appell der Philosophen genauso verständlich wie der Wunsch des Herrn Gärtner. Das Pochen auf der individuellen Freiheit gehöre zum heutigen Zeitgeist.

Individuelle Freiheit

Mitmenschliche Solidarität

Ein genauso wichtiger Wert wie die Selbstbestimmung sei die mitmenschliche Solidarität, die bedeute, dass man den anderen in seinem Todeswunsch nicht unterstützt, sondern alles versucht, um ihn vom Suizid abzuhalten. Da das Verfassungsgericht die Beihilfe zum Selbstmord legitimiert hat, fürchtet Frau Dr. Keller, dass der nächste Schritt sein werde, dass die Tötung auf Verlangen und

3.2 Inhaltsangabe

dann möglicherweise sogar die „Tötung ohne Verlangen“ diskutiert würden. Sie gibt auch zu bedenken, dass das Verfassungsgerichtsurteil dazu führen werde, dass es keine gesellschaftliche Solidarität mit alten, kranken oder schwachen Menschen geben werde, sondern dass der gesellschaftliche Druck auf diese Menschen zunehmen werde, ihrem Leben ein Ende zu setzen. Der Umstand, dass heute ein Arzt den Selbstmord eines jungen Menschen unterstützen darf, sei „eine Perversion“ (S. 116).

Schlussvortrag Rechtsanwalt Biegler (S. 116–119)

Biegler beginnt seinen Vortrag mit der Frage, wem das menschliche Leben gehöre; auf diese Frage existiere keine letztgültige Antwort, da sie mit dem Hinweis auf Gott, die Gesellschaft, die Familie oder das Individuum beantwortet werden könne. Er räumt ein, dass Menschen nicht dazu in der Lage sind, letztgültige Urteile zu fällen.

Wem gehört das menschliche Leben?

Er sieht es als eine Stärke westlicher Gesellschaften an, dass sie – eingedenk der erwähnten menschlichen Unvollkommenheit – dazu fähig sind, den „friedlichen Dissens“ (S. 117) auszuhalten. Im Namen der Humanität sei es geboten, jedem Menschen die Freiheit seiner Entscheidung zu gewähren. Auch die Entscheidung, das eigene Leben beenden zu wollen, gehöre zu dieser Freiheit.

Nach dem Schlussvortrag von Rechtsanwalt Biegler weist die Vorsitzende darauf hin, dass die Diskussion über diese schwierige Frage nicht beendet sei. Sie schließt die Sitzung des Ethikrates.

Anhang

(S. 123–154)

In der Textausgabe finden sich nach dem Drama drei zusätzliche Texte, in denen sich Experten zum Thema der Suizidbeihilfe äußern.

3.2 Inhaltsangabe

Prof. Dr. Hartmut Kreß, Medizinethiker, befasst sich in seinem Beitrag *Suizid und Suizidbeihilfe in existentieller, religiöser und kultureller Hinsicht* (S. 123–130) mit ethisch-religiösen Facetten des Themas: Zunächst stellt er fest, dass das Bewusstsein der eigenen Endlichkeit den Menschen von nichtmenschlichen Lebewesen unterscheidet. Er referiert die Auffassung des Philosophen Karl Jaspers, der das menschliche Leben einerseits als fundamentales Gut schätzt, ihm andererseits aber das Recht zuspricht, es in Ausnahmefällen zu beenden. Dagegen werten alle monotheistischen Religionen den Selbstmord als Auflehnung gegen Gott, der dem Menschen das Leben geschenkt hat. In der Philosophie findet sich die Vorstellung, dass das menschliche Leben der Gemeinschaft gehöre und dass es daher nicht eigenmächtig beendet werden dürfe. Erst im Zuge der Aufklärung verabschiedet sich auch das juristische Denken von der Vorstellung einer Strafbarkeit des Suizids, im Hintergrund steht die Vorstellung, dass jedem Menschen das Verfügungsrecht über sein Leben zustehe. Auch im *Strafgesetzbuch* des Deutschen Reiches aus dem Jahre 1871 wurden Selbsttötung und Beihilfe zur Selbsttötung nicht als strafbar erklärt.

Durch den Beschluss des Bundestages im Jahre 2015, den § 217 ins *StGB* einzuführen, sei man hinter die Aufklärung zurückgefallen. Trotz der Fortschritte im Bereich der Palliativmedizin gebe es eine Zahl von Menschen, denen ein Sterben unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit wichtig ist; für diese Menschen sei der Aufbau eines psychosozialen Beratungsnetzes bedeutend. Zudem sollten auch in Deutschland Kriterien entwickelt werden, nach denen Ärzte Beihilfe zum Suizid leisten dürfen. Auch in den Kirchen gebe es mittlerweile Stimmen, die die persönliche Entscheidungsfreiheit des Menschen befürworten.

Entwicklung
von Kriterien
zur ärztlichen
Suizidbeihilfe

3.2 Inhaltsangabe

Prof. Dr. Bettina Schöne-Seifert, Medizinerin und Philosophin, betrachtet in ihrem Beitrag *Hilfe zum Suizid: Blicke auf die ethische Kontroverse* (S. 131–142) ethische Aspekte der Frage, ob Suizidwillige, die an einer unheilbaren Krankheit oder Lebensmüdigkeit leiden, Unterstützung bei der Realisierung ihre Vorhabens erhalten sollen. Sie diskutiert die Aspekte „Selbstbestimmung“, „Würde“ und „Hilfe im Leiden“, die allesamt den Suizid und die Suizidhilfe rechtfertigen können. Die ins Feld geführten Gegenargumente wie das ärztliche Ethos, die Ambivalenz der Betroffenen oder auch mögliche Fehlsignale im Sinne eines zu befürchtenden Missbrauchs der Suizidhilfe werden diskutiert und entkräftet. Sie räumt ein, dass es sichere Regelungen geben müssen, um den Missbrauch der Suizidbeihilfe zu verhindern. Gleichzeitig kündigt sie an, dass das Älterwerden der Menschen die Gesellschaft zwangsläufig vor das Problem stellen wird, wie mit dem Todeswunsch von Hundertjährigen umzugehen ist, die aus einem als sinnlos und mühevoll erachteten Leben scheiden wollen.

Aufstellen von sicheren Regelungen, um Missbrauch einer Suizidbeihilfe zu verhindern

Der Essay entstand im Jahre 2019, in ihrem „Ausblick“ geht die Autorin noch auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2020 ein, das eine klar liberale ethische Position vertritt. Sie schließt mit der Hoffnung, dass das Stück *Gott* eine gesellschaftliche Diskussion darüber anstößt, wie gesetzgeberische Maßnahmen zur Umsetzung der neuen Rechtslage aussehen können.

Prof. Dr. Henning Rosenau, Jurist, beschäftigt sich in seinem Beitrag *Der Suizid im Recht* (S. 143–154) mit den juristischen Aspekten des Themas. Zunächst weist er darauf hin, dass die Menschenwürde und nicht das Leben an oberster Stelle im Grundgesetz stehe. In der Menschenwürde sei das Persönlichkeitsrecht verankert, das die Möglichkeit der Selbstbestimmung einschließe, die auch die Selbstbestimmung beim Sterben enthalte. Eine Pflicht zum Leben gebe es

Es gebe keine Pflicht zum Leben

3.2 Inhaltsangabe

nicht. Diese Auffassung gehe auf die *Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte* (Art. 8 Abs. 1) zurück; sie sei vom Europäischen Gerichtshof, vom Bundesverwaltungsgericht und schließlich vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden.

Rosenau beschreibt die Entwicklung der aktuellen Situation um das Thema „Sterbehilfe“: Die sogenannte „passive Sterbehilfe“, die vom Bundesgerichtshof 2010 ebenfalls als aktive Handlung gewertet worden sei, sei fortan als „Behandlungsverzicht“ oder „Behandlungsabbruch“ bezeichnet worden. Bei der indirekten Sterbehilfe dürfe der Arzt ein Schmerzmittel verabreichen, auch wenn diese die Lebenszeit verkürzt. Im Jahre 2009 habe der Bundestag die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung durch § 1901a Abs. I Bürgerliches Gesetzbuch (*BGB*) beschlossen, mit der der Patient festlegen kann, ob und wie lange er betreut werden möchte.

Selbstbestimmung
am Lebensende

Mit der Schaffung von § 217 *StGB* im Jahre 2015 habe der Bundestag aber den Weg zu mehr Selbstbestimmung am Lebensende verlassen. Die neue Norm habe gravierende juristische Fragen eröffnet: Zum einen stelle sie die Beihilfe zum straflosen Suizid unter Strafe, was in rechtslogischer Sicht einen Widerspruch darstelle. Zum anderen diene diese neue Strafnorm nicht dem Schutz anderer oder der Allgemeinheit, da die Person, die Suizid begehen möchte, nur von ihrer Selbstbestimmung Gebrauch mache. Die Erfahrung in anderen Ländern habe zudem gezeigt, dass die Beihilfe zum Suizid nicht die Selbstbestimmung beeinträchtige, d. h., dass Menschen nicht gegen ihren Willen zur Selbsttötung gedrängt würden. Ein weiteres Problem des Verbots geschäftsmäßiger Sterbehilfe sei, dass auch die Palliativmedizin in ein Strafbarkeitsrisiko gerate.

Theologische Vorstellungen wie etwa die, dass das Leben ein Geschenk Gottes sei und daher nicht eigenmächtig beendet werden dürfe, dürften in der juristischen Beurteilung keine Rolle spielen;

3.2 Inhaltsangabe

der Gesetzgeber habe sich nicht an Moralvorstellungen, sondern ausschließlich an Art. 1 und 2 des Grundgesetzes zu orientieren.

Die konkrete Regulation der Suizidbeihilfe sei nun die Aufgabe des Gesetzgebers.

3.3 Aufbau

3.3 Aufbau

**ZUSAMMEN-
FASSUNG**

Die Handlung des Dramas erstreckt sich wohl über einen halben Tag, wobei zwischen dem ersten und dem zweiten Akt eine Pause eingeschoben wird. Die Handlungszeit wird einen Theaterabend nicht überschreiten. Das Drama spielt in der Gegenwart, Handlungsort ist Berlin, der Hauptsitz des Deutschen Ethikrates; die Sitzung findet in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften statt.

Der Ethikrat tagt zum Thema Sterbehilfe – Szene aus der ARD-Fernsehinszenierung 2020 © ARD Degeto / Moovie GmbH

Das Drama ist in zwei Akte eingeteilt: Im ersten Akt werden der strittige Sachverhalt und die Argumente der vertretenen Parteien formuliert, nach der Zuschauerabstimmung werden im zweiten Akt die Schlussvorträge gehalten.



3.3 Aufbau

DIE DRAMATURGIE DES DRAMAS GOTT

**Die Dramaturgie der Handlung**

Die Handlungs-dramaturgie ist der eines Gerichtsprozesses nachempfunden, auch wenn es sich um die Tagung des Ethikrates handelt. Angaben zu Ort und Zeit finden sich dem Stück vorangehend in den Regieanweisungen (S. 9). Ort ist die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Leibniz-Saal, wo üblicherweise der Ethikrat der Bundesrepublik Deutschland in Berlin tagt. Die Dauer wird mit 90 Minuten inklusive Pause angegeben.

Die Handlung erstreckt sich wohl über einen halben Tag, wobei zwischen dem ersten Akt und dem zweiten Akt eine Pause eingeschoben wird, in der das Publikum – vergleichbar den Schöffen in einem Gerichtsprozess – eine Entscheidung treffen soll. Die ge-

3.3 Aufbau

samte Handlungszeit wird einen Theaterabend nicht überschreiten. Die Dramaturgie ähnelt den vorgeschriebenen Phasen eines Gerichtsprozesses: Begrüßung/Eröffnung der Verhandlung mit Vorstellung des Falls – Beweisaufnahme/Anhörung der Sachverständigen – Urteilsfindung – Verkündung des Abstimmungsergebnisses und Schlussplädoyers. Im Verlaufe der Anhörung betont die Vorsitzende immer wieder, dass es sich nicht um einen Gerichtsprozess handele. Dies wird im Aufbau dadurch evident, dass direkt nach der Anhörung des letzten Sachverständigen zur Abstimmung aufgerufen wird und dass nach der Verkündung des Ergebnisses die Schlussplädoyers gehalten werden, die auf die Abstimmung natürlich keinen Einfluss mehr haben.

3.4 Personenkonstellation und Charakteristiken

3.4 Personenkonstellation und Charakteristiken

Die Personen sind:

Vorsitzende des Ethikrates:

- namenlos, keine Informationen zur Person
- leitet und moderiert die Sitzung

Richard Gärtner:

- 78 Jahre alt, Architekt
- keine schwerwiegenden Krankheiten, Begründung des Todeswunsches durch das Gefühl der Sinnlosigkeit der eigenen Existenz nach dem Tod der Ehefrau

Biegler, Rechtsanwalt:

- erfüllt die Rolle eines Verteidigers, führt Befragungen durch und hält ein Plädoyer
- provoziert zuweilen durch die Zuspitzung von Aussagen, tätigt Zwischenrufe und wird immer wieder ermahnt

Brandt, Augenärztin:

- seit 20 Jahren als Augenärztin mit Hausarztfunktion für Herrn Gärtner tätig
- bestätigt, dass bei Herrn Gärtner keine psychische Erkrankung vorliegt
- lehnt ärztliche Beihilfe zum Suizid aus ethischen Gründen grundsätzlich ab

ZUSAMMEN-
FASSUNG

3.4 Personenkonstellation und Charakteristiken

Keller, Mitglied des Ethikrates:

- Ärztin, führt im Namen des Ethikrates die Befragung der Sachverständigen durch
- lehnt ärztliche Beihilfe zum Suizid aus ethischen Gründen grundsätzlich ab

Litten, Rechtssachverständige:

- Juristin, Professorin für Verfassungsrecht an der FU Berlin, Richterin am Berliner Verfassungsgerichtshof
- erläutert die juristischen Normen, ohne eine eigene Stellungnahme zu formulieren

Sperling, medizinischer Sachverständiger:

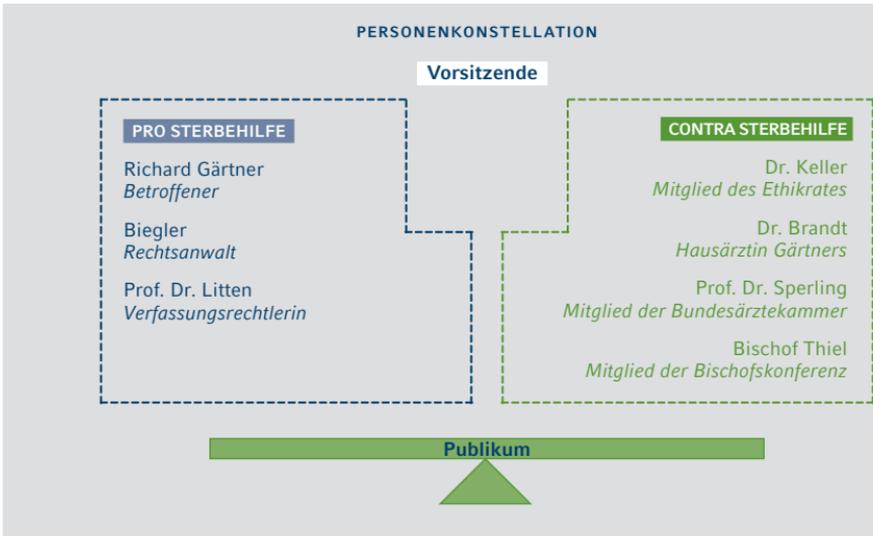
- Arzt, Mitglied des Präsidiums der Bundesärztekammer
- lehnt ärztliche Beihilfe zum Suizid aus ethischen Gründen grundsätzlich ab

Thiel, theologischer Sachverständiger:

- Theologe, Mitglied in der Glaubenskommission der Deutschen Bischofskonferenz
- lehnt ärztliche Beihilfe zum Suizid aus theologischen Gründen grundsätzlich ab

Die Personenkonstellation ist übersichtlich: Neben der Vorsitzenden des Ethikrates und dem als anwesend gedachten Publikum lassen sich die übrigen Figuren unter der Einstellung subsumieren, die sie zur aktiven ärztlichen Sterbehilfe haben. Auf der Pro-Seite finden sich neben dem Betroffenen Richard Gärtner dessen Rechtsanwalt Biegler sowie die Verfassungsrechtlerin Prof. Litten; auf der

3.4 Personenkonstellation und Charakteristiken



Contra-Seite stehen dagegen die Hausärztin Gärtners Dr. Brandt, die Medizinerin Dr. Keller, Prof. Sperling und Bischof Thiel. Die **Figuren sind überwiegend typisiert** und stehen im Dienste der jeweils von ihnen vertretenen Position:

Vorsitzende des Ethikrates

Die Vorsitzende leitet die Diskussion, sie begrüßt die Zuschauer, führt teilweise auch Befragungen durch, initiiert die Publikumsabstimmung und beendet die Sitzung. Sie begrüßt jeweils die Sachverständigen und bittet sie um eine kurze Vorstellung. Es ist dem strittigen Thema der Sterbehilfe geschuldet, dass die Diskussion zuweilen auch emotionale Züge trägt: Die Vorsitzende ruft mehrfach den Rechtsanwalt Biegler zur Ordnung und erinnert ihn daran, dass er nicht im Gerichtssaal ist. Außerdem weist sie Herrn Gärtner

Leitet und moderiert die Sitzung

3.4 Personenkonstellation und Charakteristiken

zurecht, der Prof. Litten für seine Aussagen zum ärztlichen Ethos in recht scharfer Weise angeht: „Meine Damen und Herren, bitte, das geht zu weit. Bei allem Verständnis und bei allem Respekt. Ich verstehe durchaus Ihre emotionale Anspannung, aber hier ist niemand angeklagt. Bei aller Schärfe in der Sache, darf ich Sie doch bitte, die Form zu wahren.“ (S. 72).

Publikum

Das Publikum wird von der Vorsitzenden als Mitglied des Ethikrates angesehen: „Meine Damen und Herren, Sie sind als Mitglieder des Ethikrates unabhängig. Sie werden bei der späteren Abstimmung ausschließlich dem folgen, was Sie für vernünftig und richtig halten.“ (S. 13).

Richard Gärtner

Gärtner ist 78 Jahre alt und hat als freiberuflicher Architekt gearbeitet. Zusammen mit seiner vor drei Jahren an einem Hirntumor verstorbenen Frau hat er zwei erwachsene Kinder. Gärtner ist körperlich gesund, möchte aber sterben, da er sein Leben nach dem Tod der Ehefrau, mit der er 42 Jahre verheiratet gewesen ist, als sinnlos empfindet. Er möchte außerdem selbstbestimmt sterben und nicht erst dann, wenn er ein Pflegefall geworden ist. Das Leiden, das seine Frau am Ende ihres Lebens erfahren hat, dient ihm als abschreckendes Beispiel; ihren letzten an ihn gerichteten Appel: „Mach es richtig“ deutet er als Aufforderung zum selbstbestimmten Sterben. Er besteht darauf, nicht als psychisch krank, egoistisch oder amoralisch eingestuft zu werden, sondern er versteht seinen Todeswunsch als einen Ausdruck freier Selbstbestimmung.

Herr Gärtner konfrontiert Prof. Sperling in emotionaler Weise mit einer Aussage des Vorsitzenden der Bundesärztekammer, nach der der assistierte Suizid eine „Drecksarbeit“ für Ärzte sei (vgl. S. 69)

Möchte selbstbestimmt aus dem Leben scheiden

3.4 Personenkonstellation und Charakteristiken



und er verlangt von Prof. Sperling, das Selbstbestimmungsrecht der Patienten zu respektieren, ohne das ärztliche Ethos höher zu bewerten.

Brandt, Augenärztin

Sie berichtet, dass Herr Gärtner seit 20 Jahren ihr Patient sei und dass sie daher für ihn als eine Art Hausärztin fungiere. Nach dem Tod seiner Frau habe er sie um Hilfe bei der Beschaffung von Natrium-Pentobarbital gebeten, was sie aber abgelehnt habe, da sie die Beihilfe zum Suizid ethisch nicht verantworten will. Ihrer Einschätzung nach wird der Todeswunsch von Herrn Gärtner weder von anderen beeinflusst, noch sei er auf eine mögliche psychische Erkrankung zurückzuführen.

Herr Gärtner
(Matthias Habich)
und Rechtsanwalt
Biegler (Lars
Eidinger) er-
läutern ihre
Position – Szene
aus der ARD-
Fernsehinszenie-
rung 2020
© ARD Degeto /
Moovie GmbH /
Julia Terjung

Bestätigt die
psychische Un-
versehrtheit
Gärtners

3.4 Personenkonstellation und Charakteristiken

Vertrautes
Verhältnis
zu Gärtner

Rechtsanwalt Biegler

Rechtsanwalt Biegler fungiert als Rechtsvertretung seines Mandanten Herrn Gärtner, zu dem er offenbar ein vertrautes Verhältnis hat, da er ihn beim Vornamen nennt (vgl. S. 14). Biegler ist unter seinen Kollegen offenbar als Anwalt bekannt, der gerichtliche Entscheidungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Verfassungsnormen überprüfen lässt (vgl. S. 40). Er stellt den Sachverständigen solche Fragen, die auf eine Verteidigung des Anliegens seines Mandanten hinauslaufen, so fragt er z. B. bei Prof. Dr. Litten nach, ob ein liberales Sterbehilfegesetz in den Staaten, die es eingeführt haben und praktizieren, zu einer höheren Selbstmordrate geführt habe; Frau Litten verneint dies und bestätigt, dass man nicht von einem „Dammbruch“ sprechen könne (vgl. S. 47).

Biegler vergisst zuweilen, dass er nicht im Gerichtssaal ist, so z. B., wenn er Prof. Sperlings Aussage, die überwältigende Mehrheit der Mitglieder der Bundesärztekammer lehne die Sterbehilfe ab, dahingehend laut kommentiert, dass 62 % „keine überwältigende Mehrheit“ (S. 49) sei, oder wenn er ihn darauf hinweist, dass kein Arzt gezwungen sei, Sterbehilfe gegen seine ethische Überzeugung zu leisten (vgl. S. 54).

Die Vorsitzende weist ihn mehrfach (z. B. S. 63, S. 74) darauf hin, den Ethikrat nicht mit einem Gericht zu verwechseln: „Herr Rechtsanwalt, wir sind solche Zwischenrufe nicht gewohnt. Lassen Sie uns doch bitte die Form wahren.“ (S. 49). Auch Dr. Keller kritisiert Bieglers Argumentationsweise immer wieder: „Wir sind doch nicht im Gerichtssaal“ oder „Der Bischof ist Sachverständiger, kein Angeklagter.“ (S. 86).

Versucht,
Schwächen in
der Argumenta-
tion aufzudecken

Biegler versucht in einer für einen Rechtsanwalt charakteristischen Weise, Schwächen in der Argumentation der anderen Partei aufzudecken. So muss Prof. Sperling auf Nachfrage von Biegler eingestehen, dass die Giftpassage im *Hippokratischen Eid* nicht mehr

3.4 Personenkonstellation und Charakteristiken

in der *Genfer Deklaration* auftaucht (vgl. S. 48 f. und S. 62 f.). Bischof Thiel attackiert er mit dem Hinweis, dass die Kirche angesichts der aufgedeckten Missbrauchsskandale kein „Wächteramt“ mehr für sich beanspruchen könne; auf diese Weise versucht er, die Glaubwürdigkeit der Kirche auch im Hinblick auf Aussagen zum Suizid in Frage zu stellen.

Bieglers Strategie besteht immer wieder darin, die Aussagen der jeweiligen Sachverständigen auf die von diesen aufgerufenen Textgrundlagen zurückzuführen und dann zu überprüfen, ob die Referenztexte als Quellen überhaupt belastbar sind; so weist er Bischof Thiel nach, dass die *Bibel* an keiner Stelle den Suizid verurteilt (vgl. S. 86 f.). Die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Position der absoluten Lebensbejahung stellt er die biblisch vorgeschriebenen Todesstrafen und das geschichtliche Verhalten der Kirche, beispielsweise bei den Kreuzzügen oder den Hexenverbrennungen, gegenüber.

Biegler entspricht dem Typus eines geschickten Verteidigers, der klar und überzeugend argumentiert und für seinen Mandanten eintritt. In seiner Figurenzeichnung findet sich ein zuweilen leicht rebellisch-provozierender Zug (seine Zwischenrufe, für die er stets ermahnt wird), aber auch ein vehementes Eintreten für die Sache seines Mandanten.

Geschickter
Verteidiger mit
rebellisch-pro-
vozierenden
Zügen

Dr. Keller, Mitglied des Ethikrates

Frau Keller ist Medizinerin und langjähriges Mitglied des Ethikrates. Zudem ist sie gegen die ärztlich assistierte Suizidhilfe. Frau Keller führt die Befragungen der Sachverständigen im Auftrag des Ethikrates durch. In diesen Befragungen werden immer wieder ihre Bedenken gegenüber dem ärztlich assistierten Suizid deutlich, sie fürchtet, dass die ärztliche Beihilfe eine Akzentverschiebung bedeutet, die zu einer neuen Euthanasiediskussion führen könne: „Wenn

Argumentiert
gegen ärzt-
lich assistierte
Suizidhilfe

3.4 Personenkonstellation und Charakteristiken

wir damit anfangen, mögliche Voraussetzungen für eine ärztliche Beihilfe beim Suizid allgemeingültig zu formulieren, machen wir das Sterben verhandelbar. Am Ende werden wir dann auch über das Töten verhandeln.“ (S. 38). Es ist daher ihre feste Überzeugung: „Ärzte dürfen ihre Hand nicht zu dem Suizid eines gesunden Menschen reichen.“ (S. 39).

Prof. Dr. Monika Litten, Rechtssachverständige

Frau Litten ist Professorin für Verfassungsrecht an der Freien Universität Berlin, sie hat einige Rechtsgutachten für die Bundesregierung verfasst, war jahrelang Vorsitzende der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer und ist aktuell Richterin am Landesverfassungsgericht Brandenburg. Sie erläutert die geltenden Regeln für aktive, indirekte und passive Sterbehilfe sowie für die Beihilfe zum Suizid und betont dabei insbesondere die Problematik des 2015 beschlossenen § 217 StGB, der es Sterbehilfevereinen oder Palliativmedizinerinnen verbietet, professionelle Hilfe beim Suizid zu leisten. Dabei betont sie, dass die Selbsttötung ein Freiheitsrecht des Menschen sei, was im Jahre 2020 zur Aufhebung von § 217 StGB geführt habe. Herr Gärtner habe somit einen Anspruch auf das von ihm gewünschte Medikament zur Selbsttötung, allerdings stehe es dem jeweiligen Arzt frei, ihm auch tatsächlich zu helfen. Sie sieht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch nicht als einen „ethischen Dambruch“ an, sondern bewertet sie als Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts eines Menschen. Im Gespräch mit Rechtsanwalt Biegler weist sie außerdem darauf hin, dass die Tätigkeit der bereits seit vielen Jahren im Ausland existierenden Sterbehilfevereine keine signifikante Erhöhung der Sterberate zur Folge hatte.

Gibt Auskunft über die geltenden Regeln der Sterbehilfe

3.4 Personenkonstellation und Charakteristiken

Prof. Dr. Sperling, medizinischer Sachverständiger

Prof. Sperling ist Mitglied des Präsidiums der Bundesärztekammer. Er ist der Überzeugung, dass es gemäß des *Hippokratischen Eides* Aufgabe des Arztes sei, Leben zu erhalten; daher lehnt er ärztliche Hilfe bei der Selbsttötung ab. Der Suizidwunsch ist seiner Ansicht nach fast immer auf psychische Störungen zurückzuführen, auch der sogenannte „Bilanzselbstmord“ sei äußerst selten (vgl. S. 51). Seiner Ansicht nach würde das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten gestört, wenn Ärzte beim Suizid helfen würden: „Er weiß, dass der Arzt nicht an sein Bett treten wird, um ihn zu töten, sondern um ihn zu heilen. Ohne solche Berufsregeln gibt es kein Vertrauen.“ (S. 53). Er fürchtet, dass die Gesellschaft ihre bisherige Haltung gegenüber dem Sterben aufgeben würde, wenn eine Suizidbeihilfe eine mögliche Ziffer in der ärztlichen Gebührenordnung wäre. Der ärztliche Beruf sei keine bloße Dienstleistung, sondern beinhalte eine moralische Verpflichtung, dem Leben zu dienen (vgl. S. 65). Prof. Sperling ist ein konsequenter Verfechter der Vorstellung, dass Ärzte nicht beim Suizid helfen dürfen: „Es geht uns um die Heilung des Patienten. Das ist Grund und Wesen der Medizin. Wenn ich beim Suizid helfe, verletze ich die fundamentalen Grundwerte meines Berufs.“ (S. 68). Er vertritt die Ansicht, dass der Ausbau der Palliativbetreuung und der Versorgung durch Hospiz-Einrichtungen Menschen auch die Angst vor einem als würdelos empfundenen Sterben nehmen könne.

Vertrauensverhältnis zw. Arzt und Patient basiert auf dem Prinzip der Heilung, nicht der Tötung

Bischof Thiel, theologischer Sachverständiger

Helmuth Thiel ist Mitglied der Glaubenskommission der Deutschen Bischofskonferenz. Er begründet seine Ablehnung der ärztlichen Suizidbeihilfe mit dem Gebot des Lebensschutzes, die Suizidbeihilfe werde unweigerlich dazu führen, dass auch die Tötung auf Verlangen über kurz oder lang legalisiert würde. Außerdem werde

Jedes Leben sei zu schützen

3.4 Personenkonstellation und Charakteristiken

der moralische Druck auf alte Menschen zunehmen, ihr Leben aus Solidarität mit den Jüngeren zu beenden. Die jetzt beschlossene Suizidbeihilfe werde dazu führen, dass die Gesellschaft ihren Respekt vor dem Leben verliere. Bischof Thiel verweist darauf, dass in der bisherigen Diskussion die soziale Verantwortung des Menschen zu kurz gekommen sei: Ein Suizid sei rücksichtslos gegenüber anderen Menschen. Er appelliert daran, Hospize und die Angebote der Palliativmedizin zu nutzen.

In der Diskussion mit Rechtsanwalt Biegler, der seine Thesen sukzessive rational hinterfragt, weiß er häufig keine angemessene Antwort und reagiert etwas hilflos mit dem Vorwurf: „Und Sie sind unverschämt.“ (S. 99, vgl. auch S. 92). Als Biegler die Vorstellung der Erbsünde kritisch hinterfragt und die Sinnhaftigkeit jenseits religiöser Überzeugung bezweifelt, weiß Thiel sich nicht anders zu helfen, als die Argumentation des Anwalts als „Frechheit“ zu titulieren: „Und Sie sollten mit Ihren Frechheiten aufhören.“ (S. 103). Thiel argumentiert naturgemäß in religiösen Kategorien und kann wenig mit der strikt logisch-rationalen Betrachtung der *Bibel* anfangen. Seine Argumentation wird erst wieder überzeugend, als er von der jungen Frau berichtet, die – getrieben von Schuldgefühlen – ihr Leben beenden möchte; Bischof Thiel macht an diesem Beispiel die Problematik der Suizidbeihilfe deutlich. Sein Menschenbild erklärt das Leiden als Bestandteil des Lebens, dem Menschen sei es aufgetragen, sein Leiden zu tragen und sich dadurch dem Willen des Schöpfergottes zu fügen. In dieser Aussage zeigt sich, dass Bischof Thiel aus seiner tiefen religiösen Überzeugung heraus argumentiert.

Leiden sei
Bestandteil
des Lebens

3.5 Sachliche und sprachliche Erläuterungen

3.5 Sachliche und sprachliche Erläuterungen

SEITE	BEGRIFF/AUSDRUCK	ERKLÄRUNG
7	„Es gibt nur ein wirklich ernstes philosophisches Problem: den Selbstmord.“ (Albert Camus, <i>Der Mythos des Sisyphos</i>)	Die Aussage hängt mit der Vorstellung der Sinnlosigkeit der menschlichen Existenz zusammen. Der Mensch hat entweder die Wahl, an die Unsterblichkeit der Seele und damit an einen Sinn des Lebens zu glauben, oder die Sinnlosigkeit zu akzeptieren und dann konsequenterweise Suizid zu begehen. Camus hielt den Rückschluss von der Sinnlosigkeit des Lebens auf die Zwangsläufigkeit des Suizids für nicht plausibel. Für Camus bestehen die Auflehnung des Menschen und der Ausdruck des menschlichen Stolzes darin, sich der sinnlosen Welt zu stellen.
11	Deutscher Ethikrat	Der Deutsche Ethikrat ist seit 2008 der Nachfolger des Nationalen Ethikrats. Seine Aufgabe ist es, die Auswirkungen auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften u.a. aus juristischer, medizinischer, gesellschaftlicher und ethischer Perspektive zu beleuchten. Seine 26 Mitglieder werden für vier Jahre von der Bundesregierung und vom Bundesrat vorgeschlagen. Der Ethikrat fungiert als Forum des Dialogs, gleichzeitig berät er Bundesregierung und Bundestag durch Stellungnahmen zu aktuellen lebenswissenschaftlichen Themen. Vom Ethikrat liegt bislang noch keine ausführliche thematische Stellungnahme zur Sterbehilfe vor, bislang gibt es nur kürzere Ad-Hoc-Empfehlungen, in denen er die Stärkung der Suizidprävention statt einer Suizidunterstützung vorschlägt (19. 12. 2014 sowie 01. 06. 2017).

3.5 Sachliche und sprachliche Erläuterungen

SEITE	BEGRIFF/AUSDRUCK	ERKLÄRUNG
11	Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte	Das Institut, das seinen Sitz heute in Bonn hat, wurde 1994 als Nachfolger des Instituts für Arzneimittel gegründet. Wichtigste Aufgaben sind die Zulassung von Medikamenten und die Erfassung und Bewertung von Arzneimittelrisiken. Das Institut berät die Bundesregierung in Fragen der Arzneimittelsicherheit.
11	Natrium-Pentobarbital	Natriumsalz von Pentobarbital. Das Mittel wurde früher als Schlafmittel verwendet, wegen der hohen Suchtgefahr wird heute auf andere Stoffe zurückgegriffen. Verwendung findet es nach wie vor bei Hinrichtungen mittels Giftinjektion in den USA. Die Einnahme hat schnelle Bewusstlosigkeit zur Folge, der Tod tritt durch Herz- bzw. Atemstillstand ein.
12	„Vor kurzem hat das Bundesverfassungsgericht dazu ein Grundsatzurteil erlassen [...]“	Gemeint ist damit das Urteil vom 26. Februar 2020, mit dem der § 217 für nichtig erklärt wurde (vgl. Kap. 5. Mat., S. 113 ff.).
29	Bundesgerichtshof	Der Bundesgerichtshof ist die höchste Instanz in Zivil- und Strafverfahren. Sein Sitz ist in Karlsruhe, wo sich auch das Bundesverfassungsgericht befindet, dessen Aufgabe es ist, gesetzliche Normen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu überprüfen.
29	Bismarck-Zeit	Als „Bismarck-Zeit“ wird im Allgemeinen die Zeit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bezeichnet. Otto von Bismarck war von 1862 bis 1890 preußischer Ministerpräsident und ab 1871 bis 1890 auch der erste Reichskanzler des Deutschen Reiches.

3.5 Sachliche und sprachliche Erläuterungen

SEITE	BEGRIFF/AUSDRUCK	ERKLÄRUNG
30	§ 217 <i>Strafgesetzbuch</i> [Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung]	„(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht. Fußnote: § 217: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 3. 12. 2015 2177 mWv 10. 12. 2015; nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit GG unvereinbar und nichtig gem. BVerfGE v. 26. 2. 2020 525 – 2 BvR 2347/15 u. a.“ ¹⁷
31	Palliativmedizin	(lat. „pallium“: „Mantel“) Das Ziel der Palliativmedizin ist es, die mit einer schweren Erkrankung einhergehenden Symptome wie Schmerzen, Angst, soziale Isolation, Übelkeit zu lindern und dem Kranken ein erträgliches Leben zu ermöglichen.
32	Schweizer Sterbehilfeorganisationen	Die beiden großen Schweizer Sterbehilfeorganisationen sind der 1998 gegründete Verein „Dignitas – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben“ sowie der 1982 gegründete Verein „Exit – Selbstbestimmt bis ans Lebensende“. Seit 2011 reisen zwischen 70 und 80 Personen pro Jahr in die Schweiz, um dort Sterbehilfe zu erhalten. ¹⁸

17 https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_217.html (Stand Juni 2021).

18 Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/321031/umfrage/anzahl-der-sterbehilfetouristen-in-der-schweiz-nach-herkunftslaendern> (Stand Juni 2021).

3.5 Sachliche und sprachliche Erläuterungen

SEITE	BEGRIFF/AUSDRUCK	ERKLÄRUNG
35	Minderjährige, die ärztlich assistierten Suizid in Anspruch nehmen	Am 13. 02. 2014 wurde in Belgien eine weitere Liberalisierung der bereits im Jahre 2002 verabschiedeten aktiven Sterbehilfe beschlossen, nach der auch Kinder ohne Mindestaltersbegrenzung Anspruch auf Sterbehilfe haben. Seither sind drei Fälle von schwerkranken Kindern bekannt, die von dem Angebot Gebrauch machten.
36	Euthanasie	(gr. „εὖ“: „gut“ und „θάνατος“: „Tod“). Euthanasie bezeichnet zum einen eine Form der aktiven oder passiven Sterbehilfe, die dem Sterbewilligen einen möglichst schmerzfreies Sterben ermöglicht; zum anderen ist der Begriff als Euphemismus stark negativ konnotiert, da er gleichfalls die nationalsozialistischen Programme zur Tötung „unwerten Lebens“ im Sinne der faschistischen „Rasenshygiene“ bezeichnet.
37	Adolf Jost	Adolf Jost (1874–1908) war ein österreichischer Psychologe, der mit seiner Schrift <i>Das Recht auf den Tod</i> (1895) die Debatte über Sterbehilfe bei unheilbarer Krankheit anstieß.
37	Robert Spaemann	Robert Spaemann (1927–2018) war ein deutscher Philosoph, der sich dezidiert gegen die Sterbehilfe aussprach, weil sie seiner Meinung nach gegen die Menschenwürde und den Schutz des Lebens verstößt.
37	Leo Alexander	Leo Alexander (1905–1985) war ein in Österreich geborener und später nach Amerika ausgewanderter Psychiater. Er fungierte als medizinischer Berater im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher (1945/46) und beim Nürnberger Ärzteprozess (1946/47).

3.5 Sachliche und sprachliche Erläuterungen

SEITE	BEGRIFF/AUSDRUCK	ERKLÄRUNG
48	Hippokrates/ <i>Hippokratischer Eid</i>	Hippokrates von Kos lebte im 5. und 4. Jahrhundert v. Chr., er gilt als der berühmteste Arzt der Antike. Der Hippokrates zugeschriebene Eid, dessen Verfasserschaft aber ungeklärt ist, ist seit dem 1. Jh. v. Chr. überliefert und formuliert eine ethische Verpflichtung von Ärzten bei der Berufsausübung. So untersagt er z. B. ausdrücklich die Sterbehilfe und die Abtreibung genauso wie die Aufnahme sexueller Handlungen zu Patienten. Auch wenn der Eid heute nicht explizit gesprochen wird, so stellt er eine Art von ethischem Grundkonsens dar (vgl. Kap. 5. Materialien, S. 104 f.).
51	11.000 Suizide pro Jahr	Über die Zahl der Selbsttötungen gibt das Statistische Bundesamt die folgende Auskunft: „Im Jahre 2019 fanden in Deutschland insgesamt 9041 Selbsttötungen statt, rund 76 % der Selbsttötungen wurden von Männern begangen. Das durchschnittliche Alter von Männern lag zum Zeitpunkt des Suizides bei 58,2 Jahren. Frauen waren im Durchschnitt 59,7 Jahre alt. Insgesamt ist die Zahl der Suizide in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen: 1980 nahmen sich beispielsweise noch rund 50 Personen pro Tag das Leben, im Jahre 2019 sind es rund 25 Personen pro Tag. Die am häufigsten gewählte Suizid-Methode war sowohl bei Frauen (33%) als auch bei Männern (49%) die Selbsttötung durch Erhängen, Strangulieren oder Ersticken.“ ¹⁹

¹⁹ Vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Todesursachen/Tabellen/suizide.html> (Stand Juni 2021).

3.5 Sachliche und sprachliche Erläuterungen

SEITE	BEGRIFF/AUSDRUCK	ERKLÄRUNG
58	<i>Ulmer Denkschrift</i>	Die <i>Ulmer Denkschrift</i> (1964) ist der Protest einer großen Zahl von Ärzten gegen die Einführung und die Propagierung der Antibabypille. ²⁰
62	<i>Genfer Deklaration</i>	Die Deklaration wurde 1948 vom Weltärztebund verabschiedet und seither mehrfach revidiert. Sie stellt eine moderne Form des <i>Hippokratischen Eids</i> dar und ist der ärztlichen Berufsordnung in Deutschland vorangestellt (vgl. Kap. 5. Materialien, S. 105 f.).
87	Augustinus	Augustinus von Hippo (354–430), Theologe, der mit seinen Lehren die Kirche maßgeblich beeinflusste. In seiner Schrift <i>De civitate dei</i> setzt er Selbstmord in ethischer Hinsicht mit Mord gleich, was die kirchliche Bewertung über viele Jahrhunderte beeinflusst hat.
88	Seneca	Lucius Annaeus Seneca (1–65), römischer Philosoph und Politiker, Berater des Kaisers Nero, musste auf Anweisung Neros wg. der mutmaßlichen Teilnahme an einer Verschwörung gegen den Kaiser Selbstmord begehen.
88	Cato der Jüngere	Marcus Porcius Cato (95–46), römischer Politiker, der in der Endphase der Republik gegen den Herrschaftsanspruch Caesars kämpfte. Er nahm sich nach der Schlacht bei Thapsus das Leben, um nicht in Gefangenschaft zu geraten.
91	Bergpredigt	Die Bergpredigt findet sich im Matthäusevangelium 5,1–7,29, sie enthält entscheidende Punkte der Lehre Jesu. Im Zentrum der Predigt steht eine verschärfende Revision von Bestimmungen der Tora, die das Töten, den Ehebruch, die Ehescheidung, das Schwören, die Vergeltung und die Feindesliebe betreffen.

²⁰ Der Wortlaut der Denkschrift findet sich unter <http://www.humanae-vitae.de/artikel/ulmer.htm> (Stand Juni 2021).

3.5 Sachliche und sprachliche Erläuterungen

SEITE	BEGRIFF/AUSDRUCK	ERKLÄRUNG
92	Thomas von Aquin	Thomas von Aquin (1225–1274) war einer der bedeutendsten Theologen des Mittelalters und der Hauptvertreter der philosophischen Strömung der Scholastik. In seiner <i>Summa theologica</i> (1271/72) verurteilte er den Suizid explizit.
93	Konzil von Arles	Auf dem kirchlichen Konzil von Arles im Jahre 452 wurde der Selbstmord zu einem Verbrechen erklärt.
93	Konzil von Orléans	Das Konzil von Orléans fand 53 statt, u. a. wurde der Beschluss gefasst, Selbstmördern ein kirchliches Begräbnis zu verwehren.
93	Exkommunikation	(lat. „ex“: „aus“ und „communis“: „gemeinsam“) Sie bedeutet den zeitlich begrenzten oder sogar permanenten Ausschluss aus der Kirche wg. eines Verhaltens, das nicht mit der kirchlichen Lehre konform geht (z. B. Leugnung zentraler Glaubenssätze). Die Konsequenz ist v. a. der Ausschluss von den Sakramenten wie Abendmahl, Krankensalbung oder Begräbnisfeier.
97	Martin Luther	Der deutsche Reformator Martin Luther (1483–1546) studierte zunächst Jura; als ihn im Jahre 1505 beim Rückweg vom Besuch bei seinen Eltern ein schweres Gewitter überraschte, schwor er der Heiligen Anna, Mönch zu werden, wenn sie ihn vor Schaden bewahrte.
97	Benjamin Franklin	Benjamin Franklin (1706–1790) war ein amerikanischer Erfinder und Politiker, der zu den sogenannten „Gründervätern“ der USA gezählt wird, da er einer der Unterzeichner der Unabhängigkeitserklärung der USA (1776) war. Im Jahre 1752 entwickelte und testete er erfolgreich den ersten Blitzableiter.

3.5 Sachliche und sprachliche Erläuterungen

SEITE	BEGRIFF/AUSDRUCK	ERKLÄRUNG
103	Hans Küng	Der aus der Schweiz stammende katholische Theologe Hans Küng (1928–2021) gilt als einer der wichtigsten Kirchenkritiker. Im Jahre 1990 initiierte er das Projekt „Weltethos“, das die gemeinsamen Werte der Weltreligionen zur Dialoggrundlage macht.
113	Sterbehilfe vor oberstem Gerichtshof in den USA	Gemeint ist hier wohl der im Jahre 1997 verhandelte Sterbehilfe-Prozess vor dem Obersten Gerichtshof der USA. Der Arzt Harold Glucksberg hatte darauf geklagt, das Verbot der ärztlichen Sterbehilfe aufzuheben; er begründete das mit dem Verweis auf den 14. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten, der grundlegende Freiheitsrechte des Individuums formuliert. Das Gericht verwies auf die Bedeutung des Lebensschutzes und lehnte eine Aufhebung des Verbots ab. In einem Manifest vom März 1997 unterstützten bekannte amerikanische Philosophen die Legalisierung aktiver Sterbehilfe und beriefen sich dabei auf die Freiheit des Individuums in Fragen der persönlichen Lebensführung.
114	Ministerium für Einsamkeit in Großbritannien	Das „Ministry of Loneliness“ wurde im Jahre 2018 ins Leben gerufen, erste Ministerin war Tracey Crouch. Das Ministerium soll Strategien und Konzepte zur Bekämpfung von Einsamkeit in der englischen Bevölkerung entwickeln.
118	André Gorz	André Gorz (1923–2007) war ein aus Österreich stammender französischer Sozialphilosoph, der gemeinsam mit seiner schwerkranken Ehefrau Selbstmord beging.

3.6 Stil und Sprache

3.6 Stil und Sprache

- Das Drama ist in Alltagssprache verfasst. Da es um die Beurteilung eines Problems aus der Perspektive mehrerer Fachwissenschaften geht, werden juristische, medizinische, theologische und philosophische Fachtermini verwendet.
- Die Haupttexte folgen teilweise der Mündlichkeit mit Auslassungen, Ein-Wort-Sätzen oder auch Wiederholungen.
- Die sparsamen Nebentexte geben Hinweise auf sichtbare Bewegungen der Figuren, auf deren Bekleidung sowie die Einrichtung des Gerichtssaals.

**ZUSAMMEN-
FASSUNG**

Wortwahl, Stil und Sprache

Das Drama ist in reimloser Alltagssprache verfasst. Da es sich um ein Thema aus dem Bereich der Medizin handelt, das aus juristischer, medizinischer und ethisch-theologischer Perspektive erörtert wird, werden Termini der entsprechenden Fachsprachen verwendet.

Reimlose
Alltagssprache

Der **Fachsprache der Rechtswissenschaft** sind beispielsweise die folgenden Begriffe entnommen:

- „Rechtsgutachten“ (S. 27),
- „Straftat“ (S. 28),
- „Tötungsdelikt“ (S. 28),
- „Behandlungsabbruch“ (S. 28),
- „Patientenverfügung“ (S. 29),
- „§ 217 Strafgesetzbuch“ (S. 30),
- „Gesetzgeber“ (S. 32),
- „Grundgesetz“ (S. 41),

3.6 Stil und Sprache

→ „Bundesverfassungsgericht“ (S. 46); die Beispiele ließen sich noch vermehren.

Auch **medizinische Begriffe** tauchen auf:

- „Natrium-Pentobarbital“ (S. 11),
- „Depression“ (S. 50),
- „Palliativmedizin“ (S. 55),
- „Gynäkologe“ (S. 60),
- „Herzschrittmacher“ (S. 99),
- „Reanimation“ (S. 99).

Dem **philosophisch-theologischen Vokabular** sind beispielsweise folgende Begriffe entnommen:

- „Sünde“ (S. 99),
- „Gebot“ (S. 99),
- „Erbsünde“ (S. 101),
- „Baum der Erkenntnis“ (S. 102),
- „Gottes Ebenbild“ (S. 104).

Dialoge im Frage-
Antwort-Schema

Die Dialoge sind argumentierend gestaltet und entsprechen überwiegend einem Frage-Antwort-Schema. Die Haupttexte folgen teilweise der **Mündlichkeit mit Auslassungen, Ein-Wort-Sätzen** oder auch **Wiederholungen**. Die Gesprächsbeiträge sind durch das Fachvokabular des jeweiligen Sachverständigen geprägt, allerdings wird Wert auf Allgemeinverständlichkeit gelegt. Die sparsamen Nebentexte geben Hinweise auf sichtbare Bewegungen der Figuren, auf deren Bekleidung sowie die Einrichtung des Raumes (vgl. S. 11).

Offene Form des
Theaters: die
vierte Wand

Von Schirach öffnet – und hier bedient er sich eines zentralen Mittels der offenen Form des Theaters, wie es z. B. Bertolt Brecht praktizierte – die sogenannte „Vierte Wand“, die Zuschauer werden als Publikum direkt von der Vorsitzenden angesprochen (vgl.

3.6 Stil und Sprache

S. 11), auf diese Weise wird suggeriert, dass **das Publikum eine weitere Figur des Dramas** ist. Nach den Aussagen der Sachverständigen wendet sich die Vorsitzende erneut an das Publikum und bittet es darum, eine Entscheidung zu treffen: „Durchdenken und diskutieren Sie noch einmal die vorgebrachten Argumente. Und dann stimmen Sie bitte ab.“ (S. 110). Schließlich verabschiedet die Vorsitzende das Publikum: „Meine verehrten Damen und Herren, ich wünsche Ihnen jetzt einen sicheren Weg nach Hause und eine gute Nacht.“ (S. 119). Diese **Integration des Publikums** hat zur Folge, dass es ganz im Sinne des epischen Theaters zum **aktiven Betrachter** wird, der das Thema, das ihm auf der Bühne präsentiert wird, intensiv studiert und am Ende eine Entscheidung trifft.

Die Figuren selbst sind überwiegend flach gezeichnet und typisiert, d. h., dass sie in erster Linie der **Darstellung bestimmter Positionen** dienen. Prof. Sperling und Bischof Thiel beleuchten das Thema jeweils aus ihrer Perspektive und zuweilen mit einer emotionalen Färbung, ohne dass sie ihre Einstellung verändern, Prof. Litten referiert nüchtern die juristischen Zusammenhänge. Die Ärztinnen Keller und Brandt sprechen sich gleichermaßen gegen die Beihilfe zum Suizid aus. Der Anwalt Biegler verkörpert den zuweilen grenzüberschreitenden Verteidiger von Mandanteninteressen, während Richard Gärtner naturgemäß die subjektive Position vertritt, die zuweilen auch in der Form eines emotionalen Ausbruchs erscheint (vgl. S. 68–72). So wirft er dem medizinischen Sachverständigen entrüstet die Worte entgegen: „Ihr verdammtes Ethos steht nicht über dem Ethos der Gesellschaft.“ (S. 71).

Typisierte Figuren

Argumentative Struktur

Die Auseinandersetzung vor dem Ethikrat geschieht mittels Argumenten. Die Dialoge sind daher überwiegend durch Argument und Gegenargument gekennzeichnet.

3.6 Stil und Sprache

Zentrale Argumente für und gegen ärztliche Sterbehilfe

ARGUMENTE FÜR DIE ÄRZTLICHE STERBEHILFE	ARGUMENTE GEGEN DIE ÄRZTLICHE STERBEHILFE
<p>Litten Biegler</p> <p>Da der Suizid straffrei ist, muss auch die Beihilfe dazu straffrei sein. Ärzte sind nicht gezwungen, Beihilfe zu leisten. In der Neufassung des <i>Hippokratischen Eides</i>, in der <i>Genfer Deklaration</i>, taucht das Gift-Verbot nicht mehr auf.</p>	<p>Brandt Keller Sperling</p> <p>Sterbehilfe widerspricht dem ärztlichen Ethos, das den Lebensschutz verlangt. Der <i>Hippokratische Eid</i> verbietet die Verabreichung von Gift zur Selbsttötung.</p>
<p>Litten Biegler</p> <p>Die Erfahrungen mit der ärztlichen Beihilfe zum Suizid in anderen Ländern zeigt, dass sich die Zahl der Selbsttötungen nicht erhöht habe.</p>	<p>Keller Sperling Thiel</p> <p>„Dammbruch“-Argument: Die ärztliche Beihilfe zum Suizid eröffnet die gesellschaftliche Grundsatzdiskussion über die Verhandelbarkeit von Leben und könnte dazu führen, Merkmale zu bestimmen, die ein nicht mehr lebenswertes Leben kennzeichnen. Dies zerstört die Ehrfurcht vor dem Leben.</p>
<p>Gärtner Biegler</p> <p>Suizid als Ausdruck individueller Selbstbestimmung.</p>	<p>Sperling</p> <p>Der Suizidwunsch ist meist Ausdruck psychischer Probleme, die oft vorübergehend sind.</p>
<p>Biegler</p> <p>Der Suizidwillinge kann darauf vertrauen, dass er nicht gezwungen ist, eine grausame Art der Selbsttötung zu praktizieren, weil er die ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen kann.</p>	<p>Sperling</p> <p>Ärztliche Beihilfe würde das Vertrauen des Patienten zum Arzt gefährden, der Patient muss davon ausgehen, dass ein Arzt alles versucht, um sein Leben zu retten.</p>
<p>Gärtner</p> <p>Die Suizidbeihilfe hilft dabei, ein als würdevoll empfundenenes Leben, z. B. in Abhängigkeit von</p>	<p>Sperling Thiel</p> <p>Die Palliativmedizin und die Hospiz-Betreuung ermöglichen ein würdevolles Sterben.</p>
<p>Biegler</p> <p>Der Suizid kommt in der Bibel vor und wird nicht verurteilt; die Todesstrafe dagegen wird in der Bibel legitimiert.</p>	<p>Thiel</p> <p>Suizid ist eine Missachtung von Gottes Souveränität über Leben und Tod. Suizid ist eine egoistische und unmoralische Tat. Die Legitimation der Todesstrafe wird erst im Jahre 2018 von der Kirche aufgegeben.</p>
<p>Biegler</p> <p>Die Unnatürlichkeit des Suizids ist eine bloße These, genauso wie die Annahme der Sündhaftigkeit eine Art Aberglaube ist.</p>	<p>Thiel</p> <p>Thomas v. Aquin lehnte Suizid ab, weil er unnatürlich sei und eine Sünde gegen Gott und die Gesellschaft. Der Mensch ist aufgefordert, sein Leid auszuhalten.</p>

3.6 Stil und Sprache

Begründungen in den Schlussvorträgen

SCHLUSSVORTRAG VON FRAU DR. KELLER

(vgl. Seite 113–116)

These: **Ärztliche Sterbehilfe ist abzulehnen.****Begründung:**

- Der Hinweis auf die individuelle Selbstbestimmung gehört zum heutigen Zeitgeist und stellt daher nur ein wenig überzeugendes Scheinargument dar.
- Die mitmenschliche Solidarität gebietet es, alles zu versuchen, um die Selbsttötung zu verhindern.
- Es besteht die Gefahr, dass die nun erlaubte ärztliche Beihilfe zur „Tötung auf Verlangen“ und dann sogar zu einer „Tötung ohne Verlangen“ führt.
- Es besteht die Gefahr, dass die gesellschaftliche Solidarität mit Alten und Kranken schwindet und dass der Druck auf diese Menschen wächst, ihrem Leben ein Ende zu bereiten.
- Es ist eine „Perversion“ (S. 116), wenn ein Arzt einen jungen Menschen bei der Selbsttötung unterstützt.

SCHLUSSVORTRAG VON RECHTSANWALT BIEGLER

(vgl. Seite 116–119)

These: **Ärztliche Sterbehilfe ist zu befürworten.****Begründung:**

- Die Frage, wem das menschliche Leben „gehört“, lässt sich nicht letztgültig beantworten.
- Der Wunsch, das eigene Leben beenden zu wollen, ist ein Ausdruck der Freiheit des Menschen und muss daher respektiert werden.

3.7 Interpretationsansätze

3.7 Interpretationsansätze

ZUSAMMEN-
FASSUNG

Gott ist

- ein Werk, das formal-gattungsmäßig als *courtroom-*Drama gestaltet ist, ohne dass es um die üblicherweise dargebotene Aufarbeitung eines Straftatbestandes vor Gericht geht. Von Schirach gestaltet es als ein „demokratisches Mitmachtheater“ (Patrick Bahners), bei dem die Zuschauer in die Sitzung involviert sind und am Ende eine ethische Entscheidung treffen müssen.
- ein Lehrstück, das sich thematisch-inhaltlich vor allem mit der Frage nach der Ausgestaltung der höchstrichterlich erlaubten Beihilfe zum Suizid auseinandersetzt, ohne eine definitive Antwort zu geben; in der Auseinandersetzung treten das Recht und die Moral als konfligierende Akteure auf.

***Gott* als Beispiel für ein „demokratisches Mitmachtheater“**

Genre Kriminal-
literatur

Ogleich das Drama vor dem Ethikrat und nicht vor einem Gericht spielt, ähnelt die Szenerie mit einer Vorsitzenden, einem Rechtsanwalt, der sich als Verteidiger des Betroffenen versteht, einer Art Staatsanwältin, die gemeinsam mit dem Verteidiger die in der Funktion von Zeugen auftretenden Sachverständigen befragt, und mit einem Publikum, das am Ende in der Funktion von Schöffen ein Urteil fällen soll, recht stark einer Gerichtsszene. Die Tatsache, dass es um die **Frage nach der Ausgestaltung einer Strafrechtsnorm** geht, von der Herr Gärtner betroffen ist, rückt das Drama genre-mäßig in die Nähe der Kriminalliteratur (vgl. Kap. 5. Materialien, S. 103), die sich gemeinhin dadurch auszeichnet, dass sie „von

3.7 Interpretationsansätze

Spannung geprägt ist und von einem Verbrechen bzw. dessen Aufklärung handelt.“²¹

In der Geschichte der Kriminalliteratur lassen sich Textgruppen danach unterscheiden, ob eher das Verbrechen und der Verbrecher selbst im Vordergrund stehen („Kriminalroman“) oder ob es eher um die Verbrechensaufklärung geht („Detektivroman“). Betrachtet man das Genre aus einer soziokulturellen Perspektive, so kann man festhalten, dass diese Literatur von der Konfrontation der individuellen Wünsche mit den gesellschaftlich definierten Regeln handelt: Sie erzählt „von den Schwierigkeiten, die Wünsche, die Interessen und auch Begierden des Subjekts zumal in Übergangszeitaltern, in Krisensituationen und in Zuständen sozialer Entsicherung mit den Normen und Regeln der jeweiligen Ordnung in Übereinstimmung zu bringen.“²²

Ein Subgenre der Kriminalliteratur ist das Justiz- oder Gerichtsdrama, das in seiner filmischen Variante als „*courtroom*-Drama“ wie z. B. *Die Geschworenen* (1957), *Wer die Nachtigall stört* (1962), *Philadelphia* (1993) oder auch als Gerichts-Soap wie *Richterin Barbara Salesch* (Sat.1) oder *Richter Alexander Holt* (Sat.1) populär geworden ist.²³

Das Gerichtsdrama unterscheidet sich vom traditionellen Kriminalroman in einigen bedeutenden Punkten: Nach der erfolgreichen Ermittlung des Täters im Kriminalroman wird der Fall im Gerichtsdrama vor Gericht verhandelt. Die im Kriminalroman typische Dreiteilung „Täter – Opfer – Ermittler“ wird im Gerichtsdrama/ Gerichtsroman zu einer Vierteilung in „Angeklagter – Staatsanwalt – Verteidiger – Richter/Geschworene“. Häufig findet sich vor allem im amerikanischen „*courtroom*-Drama“ eine Konstellation, in der ein

Subgenre der Kriminalliteratur: Justiz- oder Gerichtsdrama

Unterschiede zwischen Kriminalroman und Gerichtsdrama

21 Plummer 2007, S. 404.

22 Brittnacher 2014, S. 3.

23 Vgl. Machura; Ulbrich 2002.

3.7 Interpretationsansätze

unschuldiger Angeklagter zum Opfer der Staatsanwaltschaft wird, während der Verteidiger versucht, die wahren Tatumstände zu ermitteln. Ganz allgemein lässt sich sagen, dass der Verteidiger im Gerichts-drama/Gerichtsroman den Tathergang erneut mit dem Ziel untersucht, seinen Mandanten zu entlasten, indem er besondere individuelle Motive des Angeklagten, Ermittlungswidersprüche oder übersehene Beweisstücke aufdeckt.

Aufklärung eines
Verbrechens,
Wahrheitsfindung

Wie im klassischen Kriminalroman geht es auch im Gerichts-drama/Gerichtsroman um die Aufklärung eines Verbrechens, darüber hinaus stehen aber auch die Aspekte der Angemessenheit einer bestimmten Strafe, die Konsequenzen der Tat für Täter und Opfer oder das Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit im Vordergrund. Anspruchsvolle Gerichts-dramen/Gerichtsromane setzen sich mit grundlegenden anthropologischen oder ethischen Aspekten auseinander, es geht um Wahrheit an sich:

„Der Gerichtskrimi liefert insofern nicht nur einen Nachtrag zu der Vorgeschichte von Mord und Ermittlung, sondern vervollständigt die eher auf Spannung angelegte Erzählung von einem Verbrechen und seiner Auflösung zu einer eher philosophisch gestimmten Parabel über Schuld und Recht. Im Justizkrimi steht nicht nur ein Beschuldigter, sondern die Wahrheit vor Gericht.“²⁴

Parallelen zur
griechischen
Tragödie

Das Gerichts-drama, und dafür ist *Gott* ein besonders gutes Beispiel, verhandelt wie die griechische Tragödie zentrale Menschheitsfragen. Das Publikum, das die Funktion der Schöffen erhält, nimmt damit die Rolle des antiken Chores wahr und repräsentiert die öffentliche Meinung über den inszenierten Rechtsfall:

— — —
²⁴ Brittnacher 2014, S. 8.

3.7 Interpretationsansätze

„Die Gerichtsverhandlung ist deshalb ein spektakuläres rhetorisches Szenario, in dem Richter, Ankläger und Schöffen – mit der ästhetischen Autorität eines griechischen Chors – das Verbrechen einhellig und öffentlich missbilligen. [...] Der vom Verbrechen verletzte Grundsatz, wonach nur vom Staat und nur unter besonderen Bedingungen getötet werden darf – im Krieg, im finalen Rettungsschuss, bei der Anwendung der Todesstrafe etc., – wird wieder hergestellt und zugleich wird dieser Vorgang einer ‚restitutio ad integrum‘ ästhetisch und rhetorisch veranschaulicht: in einer Zeremonie, die dem Ernst der Sache durch die Bändigung der Affekte und die Mäßigung der Sprache entspricht.“²⁵

Das besondere Problem des in *Gott* vorgelegten Falles des Richard Gärtner besteht nun aber darin, dass dieser keine strafrechtlichen Konsequenzen hat, da das Bundesverfassungsgericht die ärztliche Beihilfe zum Suizid bereits straffrei gestellt hat. Da das Verfassungsgericht allein auf einer juristischen Grundlage entschieden hat, ist hier die Frage zu erörtern, welche anderen Aspekte zur Beurteilung des Streitfalls herangezogen werden können. Der Konflikt zwischen Recht und Moral macht die Dilemma-Situation deutlich, in der sich die Beteiligten befinden. Zustimmung oder Ablehnung sind am Schluss keine einmütigen Entscheidungen, sondern Mehrheitsentscheidungen, sodass die Problematik des Dilemmas selbst nach der getroffenen Entscheidung bestehen bleibt. (Der Begriff „Dilemma“ wird in Kap. 3.7 Interpretationsansätze, S. 91 f. erklärt.) Dies macht den besonderen „Reiz“ des Stückes *Gott* aus. Anders als im klassischen Gerichtsdrama wird der Fall mit dem Urteil nur vor-

Besonderheit in *Gott*: Dilemma-Situation bleibt bestehen

25 Ebd. S. 9.

3.7 Interpretationsansätze

läufig abgeschlossen, die Diskrepanz zwischen Recht und Moral bleibt bestehen.

Recht und Moral als konfigurierende Akteure in *Gott*

Gott als Lehrstück

Gott ist ein Lehrstück, das auf der einen Seite in eine konkrete zeitgeschichtliche Situation hineingeschrieben wurde, andererseits aber auch ein **grundlegendes ethisch-moralisches Problem** behandelt.

Regelungen
zur Patienten-
verfügung

Zur konkreten zeitgeschichtlichen Lage: Noch im ersten Jahrzehnt der 2000er Jahre wurde gesellschaftlich die Frage diskutiert, wie der Patientenwunsch bei der Anordnung lebenserhaltender bzw. lebensverlängernder medizinischer Maßnahmen berücksichtigt werden kann, insbesondere dann, wenn der Patient selbst nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu äußern. In den Regelungen zur Patientenverfügung in § 1901a Abs. 1 *BGB* aus dem Jahre 2009 (vgl. Kap. 5. Materialien, S. 109 f.) wurde daher beschlossen, dass ein Patient von vornherein festlegen kann, ob und in welchem Umfang er lebenserhaltende oder lebensverlängernde Hilfe erhalten möchte:

„(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen.“²⁶

26 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1901a.html (Stand Juni 2021).

3.7 Interpretationsansätze

In den konkreten Fällen handelte es sich beim Vorliegen einer entsprechenden Verfügung um den **Abbruch einer medizinischen Behandlung**, die in juristischem Sinne, obwohl sie zum Tod des Patienten führt, nicht als Beihilfe zum Suizid oder gar als aktive Sterbehilfe gewertet wurde. Im Jahre 2015 wurde der § 217 StGB erlassen, der die geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid unter Strafe stellte (vgl. Kap. 5. Materialien, S. 110). Dagegen erhob sich heftiger juristischer Widerspruch, der in der Stellungnahme von 151 Strafrechtsprofessoren zu § 217 StGB im Jahre 2015 seinen Ausdruck fand (vgl. Kap. 5. Materialien, S. 111 ff.). Im Frühjahr 2020 erklärte das Bundesverfassungsgericht die im Jahre 2015 erlassene Norm für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar (vgl. Kap. 5. Materialien, S. 113 ff.) und beauftragte den Gesetzgeber, entsprechende Regelungen für die ärztliche Beihilfe zu erlassen.

Dilemma-Situation

Der fiktive Fall des Richard Gärtner, der ärztliche Beihilfe für seinen geplanten Suizid beansprucht, bietet den Anlass für die Diskussion einer ethisch-moralische Entscheidungssituation, die teilweise auch als Dilemma-Situation beschrieben werden kann:

Unter einer „Dilemma-Situation“ versteht man in der Philosophie solche Situationen, „in denen nach sorgfältiger Prüfung mindestens **zwei moralische Forderungen bestehen, die nicht zugleich befolgt werden können**.“²⁷ Stephan Sellmaier stellt darüber hinaus fest, dass ein Dilemma auch durch die Dringlichkeit der Entscheidung gekennzeichnet ist; ist die Dringlichkeit gegeben, so spricht er von einem „moralischen Dilemma“, wenn die folgenden fünf Kriterien erfüllt sind:

Definition

— — —
²⁷ Sellmaier 2008, S. 12.

3.7 Interpretationsansätze

„1. Es bestehen moralische Forderung [sic!] für verschiedene einander ausschließende und erschöpfende positive beziehungsweise negative Handlungsalternativen innerhalb einer (impliziten oder expliziten) ethischen Theorie.

2. Mindestens zwei moralische Forderungen sind für verschiedene Alternativen ausschlaggebend, werden also nicht durch eine übergeordnete moralische Forderung übertroffen.

3. Die Dilemmasituation ist weder fahrlässig noch wissentlich durch den Akteur beziehungsweise die Akteure herbeigeführt.

4. Der Akteur beziehungsweise die Akteure können jede ausschlaggebende moralische Forderung an und für sich erfüllen.

5. Der Akteur beziehungsweise die Akteure können aber nicht alle bestehenden ausschlaggebenden moralischen Forderungen zugleich gerecht werden.“²⁸

Abwägen zwischen selbstbestimmtem Leben und Schutz des Lebens

In einer solchen Dilemma-Situation befinden sich beim Thema „Beihilfe zum Suizid“ in erster Linie **die Ärzte**: Wenn sie zwischen der Autonomie und Selbstbestimmtheit des menschlichen Lebens und der ärztlichen Verpflichtung, Leben zu schützen, abzuwägen haben, befinden sie sich in einer dieser Situationen, „in denen nach sorgfältiger Prüfung mindestens zwei moralische Forderungen bestehen, die nicht zugleich befolgt werden können.“²⁹ Der juristische Ausweg besteht darin, Ärzte von einer Pflicht zur Beihilfe zu befreien; das Dilemma besteht dennoch fort, da sich die jeweils sich ausschließenden ethischen Forderung zwar für sich genommen, aber nicht gleichzeitig erfüllen lassen.

Die juristische Beurteilung ist dabei eine Facette der Problembewertung. Patrick Bahners (2020) gibt in seiner Rezension zu *Gott*

²⁸ Ebd., S. 50 f.

²⁹ Ebd., S. 12.

3.7 Interpretationsansätze

in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ zu bedenken, dass das Karlsruher Urteil von der unbedingten Vorstellung ausgeht, dass das Individuum Freiheit in Anspruch nehmen kann, während Ärzte und Pfarrer den Menschen in seiner jeweils individuellen Bedingtheit betrachten:

„So kommt nicht zur Sprache, dass die Unbedingtheit der Freiheitsunterstellung im Karlsruher Urteil eine Prämisse des juristischen Denkens ist, die weder als ethisches Ideal noch als erschöpfende Bestimmung des Menschen genommen werden muss. Ärzte und Priester haben es mit empirischen Menschen und also mit Bedingtheiten zu tun.“³⁰

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist zwar maßgebend für die juristische Behandlung der ärztlichen Beihilfe, es entscheidet aber nicht das zugrundeliegende ethisch-moralische Problem. In diesem Sinne wies schon der ehemalige Bundespräsident und Jurist **Richard von Weizsäcker** im Jahre 1986 auf die Begrenztheit der Urteile des Bundesverfassungsgerichts hin:

Begrenztheit
der Urteile des
BVerfG

„Das Recht kann das sittlich-geistige Bewusstsein des Bürgers stärken, nicht aber es schaffen. Das Recht kann zum Konsens beitragen, nicht ihn ersetzen. Unsere Verfassung bekennt sich zu Werten, die wir nicht verletzen dürfen, obwohl wir ihren Inhalt rechtlich konkret kaum erfassen können.

„Das Recht kann
das sittlich-geis-
tige Bewusstsein
des Bürgers
stärken, nicht
aber es schaffen.“

Mit Bravour und mit weiser Vorsicht zugleich beschreibt es der Artikel 1, Satz 1 der Verfassung: ‚Die Würde des Menschen ist unantastbar.‘ Sie ist die Grundlage für das Zusammenleben freier und verantwortlicher Menschen. Sie ist ein großer und umfas-

30 Bahners 2020.

3.7 Interpretationsansätze

sender, indessen auch ein durchaus offener Begriff. Wir dürfen die Würde nicht antasten. Wer aber kann ihre Substanz positiv festlegen?

Gerechtigkeit: Was ist gerecht? Wissen wir Juristen es? Geht es uns anders und besser als Theologen, Philosophen oder Gesellschaftswissenschaftlern, denen auch nur Annäherungen möglich sind? Das Bundesverfassungsgericht gibt nicht vor, die Antwort zu wissen. Es sagt, was im konkreten Fall nicht mehr als gerecht anzusehen ist, aber nicht, worin Gerechtigkeit inhaltlich besteht.“³¹

Ungelöster
Konflikt

Das Drama *Gott* scheint zu suggerieren, dass der ethisch-moralische Konflikt durch den höchstrichterlichen Entscheid ebenfalls gelöst wäre und dass es nun „nur“ noch um die Ausgestaltung des Gesetzes zur ärztlichen Beihilfe gehe. Aber der Konflikt bleibt natürlich ungelöst, denn **die Befreiung der ärztlichen Selbsthilfe von der Straffreiheit löst weder das ethische Problem des Suizids noch das Problem der Beihilfe zum Suizid.** Im Gegenteil gibt es gewichtige Einwände, die gegen die Beihilfe sprechen, selbst wenn sie nach neuester Rechtsprechung erlaubt ist. Das Drama selbst bringt eine Fülle von Argumenten vor, die allesamt in der Diskussion um die Sterbehilfe einschlägig sind.³² Die Beihilfe zum Suizid

Argumente
gegen Beihilfe
zum Suizid

- widerspricht dem ärztlichen Ethos, das den Lebensschutz verlangt;
- eröffnet die gesellschaftliche Grundsatzdiskussion über die Verhandelbarkeit von Leben und könnte dazu führen, Merkmale zu bestimmen, die ein nicht mehr lebenswertes Leben kennzeichnen (= „Dambruch“-Argument);

³¹ von Weizsäcker 1986.

³² Vgl. dazu grundlegend Wittwer 2020.

3.7 Interpretationsansätze

- berücksichtigt nicht in angemessener Form, dass ein Suizidwunsch meist Ausdruck vorübergehender psychischer Probleme ist;
- würde das Vertrauen des Patienten zum Arzt gefährden, der Patient muss davon ausgehen können, dass der Arzt alles versucht, um sein Leben zu retten;
- ist kein adäquater Ersatz für die moderne Palliativmedizin und die Hospiz-Betreuung, die ein würdevolles Sterben ermöglichen;
- ist eine Missachtung von Gottes Souveränität über Leben und Tod. Suizid ist eine egoistische und unmoralische Tat;
- ermöglicht eine Sünde gegen Gott und die Gesellschaft. Der Mensch ist aufgefordert, sein Leid auszuhalten.

Das Argument der Menschenwürde

Ein Hauptargument der Befürworter der Beihilfe ist der Hinweis auf die „Menschenwürde“. Der Strafrechtler **Henning Rosenau** erläutert in Schirachs Drama beigefügtem Essay, wie das Bundesverfassungsgericht die individuelle Selbstbestimmung des Menschen aus der Menschenwürde ableitet:

„In der Menschenwürde aus Artikel 1 Grundgesetz ist (ganz genau: in Verbindung mit der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) das allgemeine Persönlichkeitsrecht verankert. Dieses garantiert die Möglichkeit autonomer Selbstentfaltung. **Die verfassungsrechtlich geschützte Selbstbestimmung betrifft das gesamte Leben und schließt die Bestimmung über die Art und Weise des als würdevoll empfundenen Todes mit ein.**“ (S. 144)

„Möglichkeit
autonomer
Selbstentfaltung“

3.7 Interpretationsansätze

Aus Recht zur Selbsttötung könnte Pflicht zur Selbsttötung resultieren

Dagegen hat schon im Jahre 1997 der Philosoph **Robert Spaemann** darauf aufmerksam gemacht, dass aus dem Recht der Selbsttötung auch eine Pflicht zur Selbsttötung resultieren könnte, wenn Suizid und Beihilfe als „Ausdruck von Menschenwürde“ gelten:

„Und in den meisten Fällen ist die Selbsttötung ja tatsächlich Ausdruck von extremer Schwäche und geminderter Zurechnungsfähigkeit. Wo sie als legitime Handlung, ja als Ausdruck der Menschenwürde gilt, da ergibt sich unweigerlich eine verhängnisvolle Folge, die durch die Legalisierung aktiver Sterbehilfe oder des assistierten Suizids noch verstärkt wird. Wo das Gesetz es erlaubt und die Sitte es billigt, sich zu töten oder sich töten zu lassen, da hat plötzlich der Alte, der Kranke, der Pflegebedürftige alle Mühen, Kosten und Entbehrungen zu verantworten, die seine Angehörigen, Pfleger und Mitbürger für ihn aufbringen müssen. Nicht Schicksal, Sitte und selbstverständliche Solidarität sind es mehr, die ihnen dieses Opfer abverlangen, sondern der Pflegebedürftige selbst ist es, der es ihnen auferlegt, da er sie ja leicht davon befreien könnte. Er lässt andere dafür zahlen, dass er zu egoistisch und zu feige ist, den Platz zu räumen. – Wer möchte unter solchen Umständen weiterleben? Aus dem Recht zur Selbsttötung wird so unvermeidlich eine Pflicht.“³³

Spaemann fürchtet somit, dass die Freigabe zu einem „Dammbruch“ führen könnte, bei dem sich am Ende der Alte oder Kranke dafür rechtfertigen müsse, warum er weiterleben möchte.

Die Vorstellung, dass die Menschenwürde ein unverletzliches Prinzip sei, findet ihren Ausdruck auch in der Forderung, dass Leben

33 Spaemann 2020, S. 276.

3.7 Interpretationsansätze

stets zu schützen sei, wie sie der berühmte Arzt und Theologe **Albert Schweitzer** (1875–1966) formuliert:

„Das denknwendige Grundprinzip des Sittlichen bedeutet aber nicht nur Ordnung und Vertiefung der geltenden Anschauungen von Gut und Böse, sondern auch ihre Erweiterung. Wahrfhaft ethisch ist der Mensch nur, wenn er der Nötigung gehorcht, allem Leben, dem er beistehen kann, zu helfen, und sich scheut, irgendetwas Lebendigem Schaden zu tun. Er fragt nicht, inwiefern dieses oder jenes Leben als wertvoll Anteilnahme verdient, und auch nicht, ob und inwieweit es noch empfindungsfähig ist. **Das Leben als solches ist ihm heilig.**“³⁴

Albert Schweitzer:
Leben sei stets zu
schützen

Es wird somit deutlich, dass sich die **juristische und die philosophische Argumentation** zwar gleichermaßen auf die Menschenwürde als höchster ethischer Norm beziehen, in der Schlussfolgerung aber zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Die Gegner der ärztlichen Beihilfe verweisen auch auf Artikel 2, Absatz 2 des Grundgesetzes: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ (vgl. Kap. 5. Materialien, S. 107).

Von Schirachs Drama thematisiert einen Fall, der juristisch zwar klar entschieden worden ist, der aber dennoch als Dilemma bestehen bleibt, da die juristische Entscheidung zwar eine strafrechtliche Relevanz besitzt, die ethische Bewertung aber verweigert. Die dramaturgische Struktur von *Gott* mit der Einbindung des Publikums als Teilnehmer einer fiktiven Sitzung des Ethikrates und als ethische Entscheidungsinstanz am Ende des Stücks legt die Vermutung nah, dass von Schirach kein juristisches Lehrstück liefern will, son-

Gott als Diskus-
sionsanstoß zum
Thema Sterbehilfe

34 Schweitzer o. J., S. 378 f.

3.7 Interpretationsansätze

dern dass er sich über die offenen Fragen bewusst ist und dass er den Raum für eine (gesellschaftliche) Diskussion über diese Fragen öffnen will.

4. REZEPTIONSGESCHICHTE

Das Stück

Das Stück *Gott* erschien im April 2020 im Luchterhand-Verlag und stand bereits für die Saison 2020/2021 auf den Spielplänen von 14 deutschsprachigen Theatern, die aber wegen der Corona-Pandemie nur in einem kurzen Zeitraum im September und Oktober 2020 insgesamt 99 Aufführungen mit Zuschauerbeteiligung durchführen durften. An den folgenden Theatern stand *Gott* in der Spielzeit 2020/21 auf dem Spielplan: Altonaer Theater, Hamburg; Badisches Staatstheater Karlsruhe; Berliner Ensemble; Das Theater an der Effingerstrasse, Bern; Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen; Düsseldorfer Schauspielhaus; Fritz Rémond Theater im Zoo, Frankfurt am Main; Konzertdirektion Landgraf, Titisee-Neustadt; Oldenburgisches Staatstheater; Residenztheater München; Schauspielbühnen in Stuttgart; Theater Trier; Vereinigte Bühnen Bozen; Wolfgang Borchert Theater, Münster.

Aufführungsorte

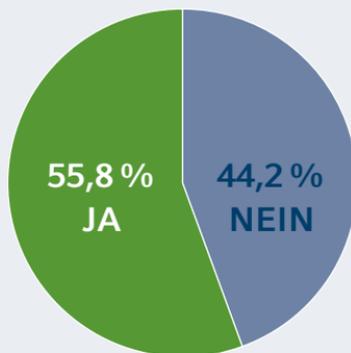
Gott im Theater: Abstimmungsergebnisse

Die Abstimmungsergebnisse zu der Frage: „Halten Sie es für richtig, dass Herr Gärtner Pentobarbital bekommt, um sich töten zu lassen?“ können auf einer eigens geschaffenen Webseite³⁵ eingesehen werden:

35 Vgl. <https://gott.theater/cont/results/de> (Stand 21. 03. 2021).

ABSTIMMUNGSERGEBNISSE VON *GOTT* IN DER ERSTEN SPIELZEIT

„Halten Sie es für richtig, dass Herr Gärtner Pentobarbital bekommt, um sich töten zu können?“



12711 Stimmen

7099 JA

5612 NEIN

Bislang fanden 99 Aufführungen an 8 Theatern im Zeitraum vom 10.09.2020 bis 01.11.2020 statt.

Mehrheit der Zuschauer ist für ärztliche Beihilfe zum Suizid für Herrn Gärtner

Die Verfilmung

Am 23. 11. 2020 wurde die Fernsehinszenierung von *Gott* in der ARD ausgestrahlt. Im Anschluss daran befasste sich die Sendung *hart aber fair* unter dem Titel *Gottes Wille oder des Menschen Freiheit: Was zählt mehr beim Wunsch zu sterben?*, die von Frank Plasberg moderiert wird, mit der Thematik, das Abstimmungsergebnis von rund 546.000 Zuschauerinnen und Zuschauern ergab eine mit rund 70 % deutliche Mehrheit, die sich dafür aussprach, dass Herr Gärtner sein Leben mit ärztlicher Hilfe beenden darf.³⁶ Liest man die zu der Sendung abgegebenen Kommentare, so wird deutlich, dass die Problematik differenziert betrachtet wird.³⁷

³⁶ Vgl. <https://www.daserste.de/unterhaltung/film/gott-von-ferdinand-von-schirach/gott-von-ferdinand-von-schirach-quotenmeldung100.html> (Stand Juni 2021).

³⁷ Vgl. <https://www.daserste.de/unterhaltung/film/gott-von-ferdinand-von-schirach/sendung/index.html> (Stand Juni 2021).

Die Rezensionen sind vielstimmig, beispielhaft seien zwei Stimmen aus der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ und der Süddeutschen Zeitung herangezogen, die im Kap. 5. Materialien nachgelesen werden können finden. Gelobt werden naturgemäß die Auseinandersetzung mit einem aktuellen Thema aus unterschiedlichen Perspektiven und die Zuschauerbeteiligung. Kritische Anmerkungen betreffen z. B. die proklamierte Letztgültigkeit höchstrichterlicher Entscheidungen auch über ethische Fragen. So formuliert Patrick Bahners in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ (12. 09. 2020) mit ironischem Unterton den zum Ausdruck kommenden Glauben an die Unfehlbarkeit des Bundesverfassungsgerichts:

Auseinandersetzung
mit aktuellem
Thema

„Das demokratische Mitmachtheater, das der Schriftsteller Ferdinand von Schirach erfunden hat, mit Abstimmung des Publikums am Schluss, läuft im zweiten Versuch auf die Wiederherstellung des deutschen Obrigkeitsstaats hinaus. Oben thront das Bundesverfassungsgericht. Sein Wort ist maßgeblich in allen Zweifelsfällen, und zwar nicht nur in Rechtsfällen. [...] Die wenig subtile Lenkung der Meinungsbildung in *Gott* setzt diesen ganz bestimmten Glauben an ein ganz bestimmtes Verfassungsgericht voraus – nur dass dem Juristen Schirach mutmaßlich gar nicht bewusst ist, dass er beziehungsweise sein Stellvertreter auf der Bühne, der tüchtige Rechtsbeistand des Todeskandidaten, als Apostel dieses Glaubens auftritt.“³⁸

„Wenig subtile
Lenkung der Mei-
nungsbildung“

Bahners kritisiert die allzu flächenhafte Zeichnung der Figuren, die als „Pappkameraden“ eine bestimmte Position repräsentieren, die darüber hinaus als in sich widersprüchlich diskreditiert wird; Bahners bezeichnet diese Art der Figurenzeichnung als „unfair“:

Flächenhafte
Zeichnung der
Figuren

38 Bahners 2020.

„Die Anwältin verkündet: ‚Unser oberstes Gericht hat so entschieden.‘ Hinter dem unbedingten Individualismus des Urteils, so wird suggeriert, dürfen auch die Regeln nicht zurückbleiben, die Berufsstände oder auch einzelne Menschen, die mit dem Wunsch nach Sterbehilfe konfrontiert werden können, sich für das eigene Handeln geben sollten. Alle drei Sachverständige sind Pappkameraden, aber im Vergleich mit der Rechtsprofessorin werden der Bischof und der Vertreter der Bundesärztekammer unfair behandelt. Das Ethos, auf das sie sich berufen, wird als Standesdünkel entlarvt und durch den Nachweis des historischen Wandels amtlicher Verlautbarungen diskreditiert.“³⁹

Marie Schmidt ergänzt die Kritik, indem sie in der Süddeutschen Zeitung vom 23. 11. 2020 darauf hinweist, dass die Konsequenzen der durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts erlaubten ärztlichen Beihilfe bestenfalls angeschnitten werden: „Zart deuten sich dabei ein paar Konsequenzen der Sterbehilfe-Diskussion an. Zum Beispiel die Frage, was aus einer Gesellschaft wird, die Leiden und negative Gefühle so aufgeräumt offen ausdiskutieren möchte, aber kaum noch toleriert, sie auch aushalten zu müssen.“⁴⁰

39 Ebd.

40 Schmidt 2020.

5. MATERIALIEN

Definition „Kriminalroman“

„Kriminalerzählung, kurzes lit. Prosawerk, das von Spannung geprägt ist und von einem Verbrechen bzw. dessen Aufklärung handelt. Die K. kann von verwandten populärkulturellen Genres wie → Kriminal- bzw. → Detektivroman durch ihre Kürze und durch formale Eigenarten wie Formelhaftigkeit, Betonung des Rätsels, Vernachlässigung einer differenzierten Figurencharakterisierung sowie meist offenes Ende abgegrenzt werden. – Erste Muster der K. sind E. A. Poes Geschichten um den Amateurdetektiv C. A. Dupin (*Murders in the Rue Morgue*, *The Purloined Letter*, *The Mystery of Marie Roget*, 1841–42). In Poes schauerromantisch geprägter K. *The Black Cat* steht das Verbrechen und nicht seine Auflösung im Mittelpunkt. Ch. Dickens veröffentlicht in der von ihm selbst hg. Zs. *Household Words* zwischen 1850 und 1856 K.en, in denen die Findigkeit von Verbrechern mit der Polizeiarbeit konkurriert. Dickens' K. *The Black Veil* bedient sich ebenfalls schauerromantischer Konventionen. Seit den 1860er Jahren entwickelt sich in den USA der Heftroman (*dime novel*). International erfolgreich sind die Nick-Carter-Serie mit mehr als 1.000 Folgen sowie in Deutschland ab den 1950er Jahren die Serien *Kommissar X* und *Jerry Cotton* (→ Triviallit.). A. C. Doyles ab 1891 im *Strand Magazine* erscheinende 56 *Adventures of Sherlock Holmes* sind ebenfalls überwiegend K.en. Ein Reiz für die Leser dieser Serien liegt neben der Herausforderung zum Mitlösen der kriminalistischen Rätsel in dem durch Formelhaftigkeit bedingten Wiedererkennungswert. Ein Gegenbild zu der Figur des intellektuellen Detektivs entwirft G. K. Chesterton in seinen 50 Pater Brown-Geschichten (*The Innocence of Pater Brown*, 1911). Die K.en des norwegisch-engl. Autors R. Dahl (*Kiss, Kiss*,

Spannende Handlung, in dessen Mittelpunkt ein Verbrechen oder dessen Aufklärung steht

Kiss Again) sind durch schwarzen Humor geprägt. Dieser charakterisiert auch S. Deitmers Sammelband *Bye-bye Bruno*, der 1988 gleichzeitig mit den ersten dt. Frauenkrimis erscheint (→ Kriminalroman). Lit.: E. Marsch: Die K. Theorie, Geschichte, Analyse [1972]. Mchn. 1983. – P. Nusser: Der Kriminalroman [1980]. Stgt. ²1992.“⁴¹

Hippokratischer Eid und Genfer Deklaration

Hippokratischer Eid (ca. 5. Jh. v. Chr.)

Anrufung der
Götter

„Ich schwöre bei Appollon dem Arzt und Asklepios und Hygieia und Panakeia und allen Göttern und Göttinnen, indem ich sie zu Zeugen rufe, dass ich nach meinem Vermögen und Urteil diesen Eid und diese Vereinbarung erfüllen werde:

Versprechen
ggü. Lehrern
und Schülern

Den, der mich diese Kunst gelehrt hat, gleichzuachten meinen Eltern und ihm an dem Lebensunterhalt Gemeinschaft zu geben und ihn Anteil nehmen zu lassen an dem Lebensnotwendigen, wenn er dessen bedarf, und das Geschlecht, das von ihm stammt, meinen männlichen Geschwistern gleichzustellen und sie diese Kunst zu lehren, wenn es ihr Wunsch ist, sie zu erlernen ohne Entgelt und Vereinbarung und an Rat und Vortrag und jeder sonstigen Belehrung teilnehmen zu lassen meine und meines Lehrers Söhne sowie diejenigen Schüler, die durch Vereinbarung gebunden und vereidigt sind nach ärztlichem Brauch, jedoch keinen anderen.

Verhalten ggü.
Patienten

Die Verordnungen werde ich treffen zum Nutzen der Kranken nach meinem Vermögen und Urteil, mich davon fernhalten, Verordnungen zu treffen zu verderblichem Schaden und Unrecht. Ich werde niemandem, auch auf eine Bitte nicht, ein tödlich wirkendes Gift geben und auch keinen Rat dazu erteilen; gleicherweise werde

— — —
41 Plummer 2007, S. 404.

ich keiner Frau ein fruchtatreibendes Zäpfchen geben: Heilig und fromm werde ich mein Leben bewahren und meine Kunst.

Ich werde niemals Kranke schneiden, die an Blasenstein leiden, sondern dies den Männern überlassen, die dies Gewerbe versehen.

In welches Haus immer ich eintrete, eintreten werde ich zum Nutzen des Kranken, frei von jedem willkürlichen Unrecht und jeder Schädigung und den Werken der Lust an den Leibern von Frauen und Männern, Freien und Sklaven.

Was immer ich sehe und höre, bei der Behandlung oder außerhalb der Behandlung, im Leben der Menschen, so werde ich von dem, was niemals nach draußen ausgeplaudert werden soll, schweigen, indem ich alles Derartige als solches betrachte, das nicht ausgesprochen werden darf.

Wenn ich nun diesen Eid erfülle und nicht breche, so möge mir im Leben und in der Kunst Erfolg beschieden sein, dazu Ruhm unter allen Menschen für alle Zeit; wenn ich ihn übertrete und meineidig werde, dessen Gegenteil.“⁴²

Genfer Deklaration (1948): Das ärztliche Gelöbnis

„Als Mitglied der ärztlichen Profession gelobe ich feierlich, mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen.

Die Gesundheit und das Wohlergehen meiner Patientin oder meines Patienten werden mein oberstes Anliegen sein.

Ich werde die Autonomie und die Würde meiner Patientin oder meines Patienten respektieren.

Ich werde den höchsten Respekt vor menschlichem Leben wahren.

Oberstes Anliegen ist die Autonomie und das Wohlergehen der Patienten

42 Abrufbar unter: <https://m.thieme.de/viostatics/dokumente/vio-2/final/de/dokumente/vor-dem-studium/Infos-zum-Medizinstudium-Hippoeid.pdf> (Stand Juni 2021).

Ich werde nicht zulassen, dass Erwägungen von Alter, Krankheit oder Behinderung, Glaube, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, politischer Zugehörigkeit, Rasse, sexueller Orientierung, sozialer Stellung oder jeglicher anderer Faktoren zwischen meine Pflichten und meine Patientin oder meinen Patienten treten.

Ich werde die mir anvertrauten Geheimnisse auch über den Tod der Patientin oder des Patienten hinaus wahren.

Ich werde meinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen, mit Würde und im Einklang mit guter medizinischer Praxis ausüben.

Ich werde die Ehre und die edlen Traditionen des ärztlichen Berufes fördern. Ich werde meinen Lehrerinnen und Lehrern, meinen Kolleginnen und Kollegen und meinen Schülerinnen und Schülern die ihnen gebührende Achtung und Dankbarkeit erweisen.

Ich werde mein medizinisches Wissen zum Wohle der Patientin oder des Patienten und zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung teilen.

Ich werde auf meine eigene Gesundheit, mein Wohlergehen und meine Fähigkeiten achten, um eine Behandlung auf höchstem Niveau leisten zu können.

Ich werde, selbst unter Bedrohung, mein medizinisches Wissen nicht zur Verletzung von Menschenrechten und bürgerlichen Freiheiten anwenden.

Ich gelobe dies feierlich, aus freien Stücken und bei meiner Ehre.“⁴³

43 Abrufbar unter: http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/International/Deklaration_von_Genf_DE_2017.pdf (Stand Juni 2021).

Quellentexte zur juristischen Auseinandersetzung

Auszug aus dem *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* (1949)

„Art. 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“

Art. 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen

benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“⁴⁴

Auszug aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (1950)

„Abschnitt I – Rechte und Freiheiten

Artikel 2 – Recht auf Leben

„Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt.“

(1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um

- a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;
- b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;
- c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.

Artikel 8 – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz

44 Abruflbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html> (Stand Juni 2021).

der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“⁴⁵

Regelungen zur Patientenverfügung in § 1901a Abs.1 BGB (2009)

„§ 1901a Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

⁴⁵ Abrufbar unter: <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/0900001680063764> (Stand Juni 2021).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.

(5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.“⁴⁶

Strafbarkeit der Beihilfe zum Suizid in § 217 StGB (2015)

„Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit GG unvereinbar und nichtig“

„§ 217 Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.

Fußnote: § 217: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 3. 12. 2015 I 2177 mWv 10. 12. 2015; nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit GG unvereinbar und nichtig gem. BVerfGE v. 26. 2. 2020 I 525 - 2 BvR 2347/15 u. a.“⁴⁷

⁴⁶ Abrufbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1901a.html (Juni 2021).

⁴⁷ Abrufbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_217.html (Juni 2021).

Stellungnahme von 151 Strafrechtsprofessoren zu § 217 StGB (2015)

„Stellungnahme deutscher Strafrechtslehrerinnen und Strafrechtslehrer zur geplanten Ausweitung der Strafbarkeit der Sterbehilfe

Stellungnahme zur geplanten Ausweitung der Strafbarkeit der Sterbehilfe

I. Sterbehilfe ist ein moralisch wie rechtlich höchst sensibles Thema. Wir verstehen darunter jede Hilfe, die einer zumeist schwer erkrankten oder sterbenden Person im Hinblick auf ihren geäußerten oder mutmaßlichen Willen geleistet wird, um ihr einen ihren Vorstellungen entsprechenden menschenwürdigen Tod zu ermöglichen.

II. Mit Sorge beobachten wir politische Bestrebungen, im Zusammenhang mit der Sterbehilfe den Anwendungsbereich des Strafrechts auszuweiten. Mit der Strafbarkeit des assistierten Suizids würde die in den letzten Jahren durch den Bundesgesetzgeber und die Gerichte erreichte weitgehende Entkriminalisierung des sensiblen Themas Sterbehilfe konterkariert. Die Vorschläge, welche in diese Richtung zielen, setzen vor allem bei der Tätigkeit einzelner Personen oder einiger weniger sog. „Sterbehilfe-Vereinigungen“ an, deren Treiben als unseriös und gefährlich eingestuft wird. Das geltende Polizei- und Strafrecht stellen jedoch hinlänglich Mittel zur Verfügung, um gegen Aktivitäten vorzugehen, bei denen die Freiverantwortlichkeit des Suizids nicht hinreichend geprüft wird. Dagegen wäre es verfehlt, durch eine nicht hinlänglich reflektierte Ausweitung des Strafrechts auch solche Tätigkeitsfelder in einen Graubereich möglicher Strafbarkeit zu ziehen, die – wie das Arzt-Patienten-Verhältnis – auf Vertrauen gründen und ihrer Natur nach auf strafrechtliche Regulierungen sehr sensibel reagieren.

III. Folgende Punkte verdienen besondere Beachtung:

a. Im Zusammenhang mit der Diskussion um die sog. **passive und die indirekte Sterbehilfe** ist schon lange anerkannt, dass ein vom Patienten artikulierter Sterbehilfewunsch zu beachten ist und entsprechend Sterbehilfe auch dann rechtlich zulässig ist, wenn sie im Ergebnis zu einer Verkürzung von Lebenszeit führt.

b. In **Hospizen und Palliativstationen** wird tagtäglich organisiert Sterbehilfe geleistet. In vielen Fällen kommt es dabei zu einer Verkürzung der verbleibenden Lebenszeit. Trotzdem ist die Tätigkeit dieser Einrichtungen uneingeschränkt positiv zu bewerten. Statt sie unnötig mit Strafbarkeitsrisiken zu hemmen, sollte ihre Arbeit durch großzügige finanzielle Hilfen unterstützt werden.

c. Aus der Strafflosigkeit des Suizids ergibt sich nach bewährten strafrechtsdogmatischen Regeln, dass auch die **Beihilfe zum Suizid nicht strafbar** ist. Dies zu ändern würde zu einem Systembruch führen, dessen Auswirkungen nicht absehbar sind.

d. **Das Recht auf Selbstbestimmung jedes Menschen**, verfassungsrechtlich durch Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG garantiert, **umfasst auch das eigene Sterben**. Mit dem Patientenverfügungsgesetz aus dem Jahre 2009 hat der Gesetzgeber dies ausdrücklich anerkannt. Eine Strafbarkeit der Suizidbeihilfe greift in das Selbstbestimmungsrecht unverhältnismäßig ein. Der Grundsatz, dass Strafrecht ultima ratio sein muss, wird nicht beachtet.

e. Das Arzt-Patienten-Verhältnis ist seiner Natur nach nur eingeschränkt rechtlich regulierbar. Das gilt auch und gerade für das Strafrecht. **Die Einführung einer Strafbarkeit von Ärzten wegen Beihilfe zum Suizid ist deshalb entschieden abzulehnen**. Deren Grundrecht der Gewissensfreiheit, Art. 4 Abs. 1



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Ferdinand von Schirach: Gott

Das komplette Material finden Sie hier:

[School-Scout.de](https://www.school-scout.de)

